

# Die Grenze des Lebens – Hoffnung oder Fluch?



## Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Countdown: Die Uhr tickt!



**Noch 23 Monate  
bis zur Landtagswahl**

## Impressum

**Herausgeber:**  
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen  
Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

**Redaktion:**  
Wolfgang Fey (RAG a. D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRInLG);  
Dr. Einhard Franke (DAG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Stephanie Kerkering (StAin);  
Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG); Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);  
Manfred Wucherpfennig (VRLG).  
E-Mail: rista@drb-nrw.de

**Verlag, Herstellung und Anzeigen:**  
VVA Kommunikation GmbH,  
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de  
Anzeigenleitung: Petra Hannen, Telefon (02 11) 73 57-633, Telefax (02 11) 73 57-507,  
Anzeigentarif Nr. 19  
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 73 57-854, Fax (02 11) 73 57-8 91, abo@vva.de

**Bezugsbedingungen:**  
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder  
jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

**Zuschriften erbeten an:**  
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,  
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

**Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA  
geschlechtsunabhängig den Beruf.**

**Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der  
Redaktion.**

**Titelfoto: Intensivstation aus dem Marien-Hospital in Euskirchen**

## INHALT

<b>Aus der Redaktion</b>	Editorial	3
<b>drb intern</b>	Brain storming	4
	Presseerklärungen im Internet	4
	Aktion3000	8
	Aus der StA-Kommission	8
	Neuer Bundesgeschäftsführer	8
<b>beruf aktuell</b>	PebbSy-Nacherhebung	4
	Anmerkung zur Belastungsstatistik	6
	BVerwG zur Kostendämpfungspauschale	7
	Plädoyer für Betreuungssachen	15
	Täter-Opfer-Ausgleich	19
	Satire: Märchenstunde	21
	Vertikaler Belastungsaustausch	22
<b>recht heute</b>	Vorsorgevollmacht für den Notfall	9
	Patientenverfügung	10
	Interview zur Patientenverfügung	12
	Gastgeber für Hospitationen gesucht	14
	EDV-Gerichtstag	20
	Forderungen grenzüberschreitend durchsetzbar	23
<b>drb initiative</b>	Aktion Preisverleihung „Martin Gauger“	20
<b>drb vor ort</b>	Aus den Bezirken Duisburg und Wuppertal	16
<b>Impressum</b>		2

# Patientenverfügung – eine Herausforderung an den Gesetzgeber

Liebe Leserin, lieber Leser!

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bilden den Schwerpunkt des vorliegenden Heftes. Eine Thematik, die für Richter und Staatsanwälte in der privaten Wahrnehmung eine Rolle spielen mag, im beruflichen Alltag indessen bislang wohl nur bei Vormundschaftsrichtern einige Relevanz hat. Dies wird sich möglicherweise schon in naher Zukunft ändern. Vor wenigen Wochen hat eine Gruppe von 118 Bundestagsabgeordneten den unter Federführung von MdB Joachim Stünker erarbeiteten „Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts“ in den Bundestag eingebracht. Inhaltliche Erläuterungen gibt das von RiStA mit dem Abgeordneten geführte Interview. Der Gesetzentwurf verankert die Patientenverfügung in § 1901 a BGB n. F. Mit der Gesetzesinitiative wird dem Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung Rechnung getragen. Dort ist festgehalten: „Die Rechtssicherheit von Patientenverfügungen wird gestärkt.“

Im juristischen Freiraum bewegt sich die Diskussion um die Patientenverfügung schon lange nicht mehr. Spätestens seit den Entscheidungen des BGH vom 17. 3. 2003 (BGHZ 154, 205) und 8. 6. 2005 (BGHZ 163,195) steht die grundsätzliche Verbindlichkeit einer Patientenverfügung außer Streit. Dennoch ist die Unsicherheit in der Bevölkerung im Umgang mit der Patientenverfügung ebenso groß wie die Unkenntnis der rechtlichen Problematik bei Juristen. Im Internet sind mehr als 200 Vordrucke und Formulierungsvorschläge für eine Patientenverfügung verfügbar, vielfach juristisch irrelevant, nicht selten geradezu gefährlich. Die Meinungen reichen von völliger Handlungsfreiheit des Einzelnen mit unumschränkter Verfügungsbefugnis über Gesundheit und Sterben bis zur vollständigen Negierung eines Selbstbestimmungsrechtes am Ende des Lebens. Bereits im Juni 2005 sprach sich der nationale Ethik-Rat dafür aus, die rechtliche Verbindlichkeit von Patientenverfügungen zu stärken. Die Enquetekommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ des Bundestages plädierte für einen vorsichtigeren Umgang. Patientenverfügungen seien nur „ein

Mittel, um die Bedingungen des Sterbens in unserer Gesellschaft humaner zu gestalten“. Zwischenzeitlich versuchen unzählige Verbände und Vereinigungen, auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.



Edmund Verbeet  
RiStA-Redakteur

Möglicherweise sind auch Staatsanwälte und Richter in der Gefahr, sich eher mit Fragen der Strafbarkeit eines Täters im Rahmen eines Sterbevorganges zu befassen als danach zu fragen, welche rechtlichen Standards definiert werden müssen, um die sterbenden Opfer zu schützen. Krankheit, Leiden, Siechtum und Tod passen vermeintlich nicht in eine Gesellschaft, deren Denken von Leistungsoptimierung bei ständiger Fitness bestimmt wird. Der Wunsch, im Kreis der Familie friedlich zu entschlafen, wird nur in wenigen Fällen erfüllt. Der moderne Tod findet in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen statt, im Jahre 2005 in etwa 75 % aller Sterbefälle. Natürlich lassen sich keine

Regeln für das Sterben definieren, aber es ist in hohem Maße inhuman, dem Kranken und Sterbenden keinen gesicherten Rechtsrahmen zukommen zu lassen. Es braucht Mut und Sensibilität, um ein Thema, bei dem es um Leben und Tod geht, zu beraten und eine gesetzgeberische Entscheidung zu treffen. Den Abgeordneten gebührt daher der Respekt der Wähler. Der Wähler aber darf erwarten, dass der Gesetzgeber seiner Verpflichtung nachkommt und den Rechtsrahmen verbindlich definiert. Wie so oft hilft ein Blick über die Landesgrenzen. Man mag kritisieren, welche Regelungen die Niederländer oder die Österreicher für die in Rede stehende Problematik gefunden haben. Eines haben sie den Deutschen voraus: Sie haben den gesellschaftlichen Diskurs geführt und nach guter demokratischer Manier eine gesetzgeberische Lösung gefunden. Dem Deutschen Bundestag möchte man zurufen: Gehe hin und tue des Gleichen.

Mit freundlichen Grüßen



## Aus der Arbeit des Vorstandes

# Brain storming „Auf in die nächsten 60 Jahre“

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 26. 4. 2008 und zusammen mit dem Gesamtvorstand am 14. 5. 2008 in Düsseldorf, um die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand auf der nächsten LVV am 14. 10. 2008 in Bensberg vorzubereiten. Dabei ging es zunächst um die personelle Besetzung der Position des Landesvorsitzenden, weil sich Jens Gnisa nach seiner Beförderung im letzten Herbst zum Vizepräsidenten des LG Paderborn nicht mehr in der Lage sieht, erneut zu kandidieren. Auf ungeteilte Zustimmung des Gesamtvorstandes stieß der Vorschlag, dass seine Nachfolge der bisherige stellvertretende Vorsitzende Reiner Lindemann vom Amtsgericht Moers übernehmen soll. Reiner Lindemann wird kandidieren und in einer der kommenden Ausgaben von RiStA noch näher vorgestellt werden.

Weiterhin wurde die angestrebte Professionalisierung des Verbandes diskutiert. Diese ist aus der Sicht des Vorstandes für die politische und pressewirksame Arbeit des DRB erforderlich. Eine erfolgreiche Arbeit bedingt Präsenz in einem Umfang, der bisher nicht geleistet wurde und mit den jetzigen Mitteln und dem persönlichen Einsatz der insgesamt ehrenamtlich tätigen Führungscrew nicht leistbar ist.

Wir brauchen z. B. einen oder bereichsbezogen mehrere Pressesprecher und die technische Umsetzung von Presseerklärungen noch am selben Tage ins Internet. Der Vorstand strebt deshalb zunächst eine 20%ige Freistellung des Landesvorsitzenden an, die ggfs. auch auf den Geschäftsführer übertragen werden kann.

Der Deutsche Richterbund NRW feiert im nächsten Jahr den 60. Geburtstag. Geegründet wurde er zwar schon 1948, ins Vereinsregister eingetragen jedoch erst im Jahre 1949. Deshalb plant der Landesverband im kommenden Jahr eine festliche Veranstaltung. Damit soll auch die Stellung des DRB im gesellschaftlichen Leben weiter gefestigt werden.

### Denkzeit2008

Der Gesamtvorstand hat von der ursprünglich geplanten Aktion Abstand genommen, dass im Oktober 2008 vor der Haushaltsdebatte im Landtag eine Woche sitzungsfrei gehalten werden sollte, um zu dokumentieren, dass mündliche Verhandlungen die

Arbeit der Richter und Staatsanwälte nicht allein bestimmen, sondern dass auch Zeit zum Aufarbeiten der (dicken) Akten mit Recherchen und Beratungen vorhanden sein müsse. Nachdem jetzt erneut deutlich wird, dass die vom Deutschen Richterbund zusammen mit dem Beamtenbund und der Gewerkschaft ver.di aufgestellten Forderungen auf Nachschläge auf die Besoldungserhöhung von nur 2,9% bisher im politischen Raum ohne Resonanz sind, muss der Deutsche Richterbund die Akzente verschieben und erneut an die Öffentlichkeit gehen. Voraussichtlich für den 23. 10. 2008 wird daher wieder eine Aktion durchgeführt, die als Denkzeit2008 den Abgeordneten Gelegenheit geben soll, die stiefmütterliche Behandlung der Dritten Staatsgewalt zu

beenden und auf den Weg zu einer verfassungsmäßigen Besoldung zurückzukehren.

Der Richterbund appelliert an alle Kolleginnen und Kollegen, diese Aktion zu unterstützen, sodass sie in der Öffentlichkeit Gehör findet und an den Erfolg der Demo vom Oktober 2007 anknüpft.

„Wer den Mitarbeitern Einschnitte abverlangt, sollte sich zweimal fragen, ob es angemessen ist, sich selbst großzügige Gehaltssteigerungen zu gönnen.“

**Bundespräsident Horst Köhler**  
(zitiert nach SPIEGEL 51/07, S. 24)

## Presseerklärungen im Internet

([www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de))

Der Richterbund NRW hat sich in den letzten Wochen mehrfach an die Öffentlichkeit gewandt, so u. a. mit der Presseerklärung vom 2. Mai 2008 gegen den unberechtigten Vorwurf des Landesrechnungshofes NRW, dass Richter Geldzuweisungen als Bewährungsaufgabe oder zur Einstellung von Strafverfahren regelwidrig verteilt, sodass diese Aufgabe durch eine Zentralstelle übernommen werden müsse.

## PebbSy-Nacherhebung

### Bringen PebbSy und die Nacherhebungen bei der ordentlichen und der Sozial-Gerichtsbarkeit überhaupt etwas?

Ab dem 1. 6. 2008 steht die Nachuntersuchung für einige Arbeitsbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit an. Diese neuerliche Untersuchung und die dadurch ausgelöste Arbeitsbelastung bei den betroffenen Kollegen haben wieder einmal zu der Frage geführt, ob die PebbSy-Untersuchung überhaupt Sinn macht. Hierzu muss man sich vor Augen führen, dass die erste Hauptuntersuchung ausgelöst worden ist durch die beständigen Unterstellungen vieler Länder-Finanzminister, dass die Justiz personell völlig überbesetzt sei und man dort in hohem Maß Stellen abbauen könne und solle. Dieser Einschätzung kann man mit den Ergebnissen des u. a. zu diesem Zweck eingeholten PebbSy-Gutachtens entgegenreten. Danach ergibt sich eindeutig,

dass die Justiz in allen Arbeitsbereichen der Staatsanwälte und Richter deutlich unterbesetzt ist. So wurde in der Folgezeit die Argumentation für die Verbände und Richter- und Staatsanwaltsvertretungen erheblich leichter, trotz der späteren Verwässerungen und Eingriffe in die Ergebnisse durch die Pensenkommission und die Justizverwaltung. Im Ganzen betrachtet hat sich die PebbSy-Untersuchung als günstig für die ordentliche Gerichtsbarkeit erwiesen.

In der Sozialgerichtsbarkeit hat die Untersuchung zwar auch zu dem Ergebnis der Überlastung geführt. Äußerstes Befremden und Enttäuschung hat aber ausgelöst, dass – anders als bei PebbSy I und II – ohne vorherige Ankündigung und ohne jede Beteiligung der Gremien die aufgeschriebenen Ist-

Werte an einer durchschnittlichen Soll-Arbeitszeit gemessen wurden. Wer um mehr als 20% daneben lag, wurde ausgeschlossen, darunter zwei von drei Erhebungsgerichten in NRW.

## Wirkung der Nachuntersuchung?

In jedem Fall fragt man sich, welche Vorteile die Nachuntersuchung bieten kann, insbesondere, ob denn Ergebnisse, die eine größere Belastung als nach heutigem Stand zeigen, auch zu mehr Stellen führen werden.

Es darf wohl mit einem Automatismus nicht gerechnet werden. In dem Verteilungskampf mit anderen Ressorts um Stellen würde aber eine entsprechend noch höhere Belastung hilfreich sein. Schließlich sind auch die Leistungen der Justiz ein wichtiger Versorgungsfaktor für die Bürger. Es muss eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden. Justiz ist als Schmieröl einer Gesellschaft weitaus wichtiger, als viele Politiker wahr haben wollen. Sie steht mindestens gleich mit Polizei und Schulen.

## Ist mit höherer Belastung zu rechnen?

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit kann man damit rechnen, dass sich eine noch höhere als die bisher ausgewiesene Belastung zeigen wird. Die in den Bereichen der Zivilsachen erster Instanz und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eingetretenen Änderungen, nicht zuletzt auch durch die Einführung der elektronischen Bearbeitung, haben nach ganz überwiegender Einschätzung die Arbeit so vermehrt, dass von einem entsprechenden Ergebnis auszugehen ist.

Auch für die Sozialgerichtsbarkeit darf wohl davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Belastung höher ist als derzeit ausgewiesen. Hier besteht jedoch die Sorge, dass die Ist-Belastung nicht richtig abgebildet wird, sollten erneut einseitig zielgerichtete Obergrenzen aufgrund von Soll-Arbeitszeiten festgelegt werden.

**Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch wirklich alle geleistete Arbeit erfasst und richtig aufgezeichnet wird.** Inzwischen weist auch die durchführende Fa. Deloitte in den Erläuterungen für die Betroffenen darauf hin, dass auch Recherche und vor allem das Nachdenken über den Fall aufzuzeichnen sind. Auch alle ernsthaften fachlichen Gespräche sind aufzuzeichnen, und zwar unter Einbeziehung der Zeit, die der Gesprächspartner aufwendet. Auch diese geht in die Bearbeitung mit ein. Für die Registersachen sind die umfangreichen Prüfungen von Unterlagen zu den einge-

reichten Anträgen und die rechtliche Überprüfung der vorgenommenen Voreinschätzung einer Sache unbedingt aufzunehmen.

Die erste Hauptuntersuchung hat dabei gezeigt, dass eine Überprüfung der Zeitkarten durch die Gerichts- oder Justizverwaltung in keinem Fall erfolgt ist. Daher darf sich niemand durch falsche Scheu, dass Fehler und Irrwege, obwohl sie zum Fall gehören, besser nicht dokumentiert werden, davon abhalten lassen, die angefallenen Zeiten auch wirklich richtig festzuhalten.

## Arbeitslast durch die Aufschreibung

Es soll dabei an dieser Stelle deutlich hervorgehoben werden, dass die Kollegen, die an der neuerlichen Aufschreibung teilnehmen, einen erheblichen Arbeitsaufwand auf sich nehmen. Das gilt für die Nachuntersuchung noch mehr als für die erste Aufschreibung. Es sind nicht nur Verfahrenskarten, sondern auch ergänzende Karten für die anderen, von der Aufschreibung nicht umfassten Arbeitsbereiche auszufüllen. Es muss eine regelrechte Zeitbuchhaltung erfolgen. Damit erbringen sie eine Leistung für uns alle, die hoch zu schätzen ist.

## Verlässlichkeit der Ergebnisse?

Wegen der Undurchsichtigkeit der Auswertung und der Behandlung der Ergebnisse der ersten Hauptuntersuchung durch die Pensenkommission kommt immer wieder die Befürchtung auf, die Ergebnisse würden bei Ausweisung zu hoher Belastung nicht oder doch nicht voll eingerechnet. Diese Sorge wird vor allem in der Sozialgerichtsbarkeit bestehen, in der dies schon einmal so eingetreten ist. Leider hat der Lenkungsausschuss einen von allen richterlichen Verbänden getragenen Antrag, auf einen Vergleich der aufgeschriebenen Ist-Ergebnisse mit Soll-Arbeitszeiten zu verzichten, mit der Mehrheit der Stimmen der Landesjustizverwaltungen abgelehnt. Als Konsequenz hieraus hat die Richterrätekonferenz der NRW-Sozialgerichte bei zwei Enthaltungen empfohlen, an der PebbSy-Nacherhebung nicht teilzunehmen.

Andererseits haben die Erörterungen des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Vertretern des JM zu dieser Frage die Zusage ergeben, dass allgemeine Kürzungen von Ergebnissen, die eine besonders hohe Belastung ergeben, nicht erfolgen werden. Richtig ist, dass man sich eine Prüfung der Plausibilität vorbehalten hat. Das bedeutet, dass überschlägig berechnet werden soll, ob die insgesamt aufgeschriebene Wochenarbeitszeit der Be-

troffenen eines Gerichts derart über der üblichen Zeit liegt, dass sie unglaublich erscheint, etwa bei 70 und mehr Wochenstunden.

Für die Sozialgerichtsbarkeit hat das JM zwischenzeitlich auf massiven Druck der Richterräte und der Richterschaft zugesagt, dass auf „übliche“ Arbeitszeiten nicht abgestellt werden soll. Lediglich die aufgeschriebenen Arbeitszeiten der verschiedenen Gerichte sollen miteinander verglichen werden. Ob das ausreicht, die bisherige Enttäuschung der Kollegen zu überwinden, ist abzuwarten.

## Fazit

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit hofft der DRB auf eine möglichst weitgehende Teilnahme an der Nachuntersuchung, weil er mit günstigen Ergebnissen rechnet, die bei dem weiteren Eintreten für eine bessere Ausstattung hilfreich sein werden. Soweit es die Sozialgerichtsbarkeit anlangt, wird die Durchführung der Nacherhebung ganz wesentlich davon abhängen, ob es dem JM gelingt, zerstörtes Vertrauen zurückzugewinnen.

**VRinLG Brigitte Kamphausen,**  
Vorsitzende des Hauptrichterrats der  
ordentlichen Gerichtsbarkeit

**VRLSG Hermann Frehse,**  
Vorsitzender des Bezirksrichterrats des LSG

## Arbeitsbelastung

# Anmerkungen zur Belastungsstatistik

„Die Eingänge in der Justiz sind in etlichen Bereichen rückläufig,“ erklärte JMin Roswitha Müller-Piepenkötter beim Jahresgespräch mit dem Landesverband und wiederholte ihre Aussage zu der Kleinen Anfrage betreffend Belastung der Amtsgerichte: somit sei die Personalausstattung auskömmlich.

Was heißt „auskömmliche“ Personalausstattung? Klagen doch in den Gerichten die Kollegen allerorts über eine gestiegene Arbeitsbelastung. Handelt es sich also nur um eine „gefühlte“ Belastung?

Aus den offiziellen Statistiken zum Arbeitsanfall in der Justiz NW wird der Schluss gezogen, dass die Klagen der Juristen über gestiegene Arbeitsbelastung rein rechnerisch nicht zu belegen seien.

Die Zahlen können wir zurzeit nicht überprüfen. Fraglich ist jedenfalls, ob die versprochene Wirkung beim Einzelnen ankommt, nämlich als eine Minderung der individuellen Belastung.

### Arbeit ist nicht nur an Fallzahlen zu bemessen

Auf den tatsächlichen Arbeitsdruck ist nicht nur aus gesunkenen Eingangsstatistiken und Erledigungszahlen zu schließen. Wer eine gut funktionierende Geschäftsstelle mit stets präsenten Mitarbeitern hat, kann selbstverständlich mehr Arbeit erledigen, als ein Staatsanwalt oder Richter, der wegen der langen Bearbeitungszeiten in der Serviceeinheit selbst die Schreibarbeit erledigt, kopiert, recherchiert und auch sonst als Alleinunterhalter tätig ist.

Richter in Deutschland erhalten nicht wie in manchen europäischen Staaten eine Unterstützung im Sinne einer Richterassistenten. Zu ihren vorbereitenden Tätigkeiten wie Recherche von Literatur und Rechtsprechung kommt mancherorts noch der Aktentransport hinzu. Die wenigen Wachtmeister müssen in erster Linie hoheitliche Aufgaben wie den Dienst an der Sicherheitsschleuse wahrnehmen.

Auch der Personalabbau im mittleren Dienst macht es zunehmend schwieriger, vernünftige Arbeitsbedingungen für den richterlichen Arbeitsplatz zu erhalten. Der verstärkte Einsatz von Technik kann den Wegfall von Mitarbeitern nicht völlig ersetzen. Vielfach werden auch befristet Be-

schäftigte eingesetzt, die einzuarbeiten sind und oftmals nach kurzer Zeit wieder entlassen werden.

In Zeiten der Personalverknappung ist es umso wichtiger, viel für die Motivation der Mitarbeiter zu tun, um Frust zu vermeiden und präventive Maßnahmen zur Gesunderhaltung zu fördern. Deshalb kann bspw. ein Gericht, das nach den Regeln einer modernen teamorientierten Führung geleitet wird, nicht im „Nebenamt“ betrieben werden. Eine solche Führung kostet Zeit und lässt sich nicht an der Höhe des täglich erledigten Aktenberges messen. Gespräche mit Mitarbeitern sind ein ganz wichtiger Bestandteil. Kontaktpflege mit allen Dienstzweigen ist genau so nötig wie gute Beziehungen zu anderen Behörden und Institutionen, die mit der Justiz zu tun haben. Deshalb beginnt die richterliche Arbeit eines Direktors häufig erst am späten Nachmittag. Und manches Personal- oder Organisationsproblem ist mit Ablauf des Tages nicht erledigt und erst recht nicht aus dem Kopf.

Es werden weniger Eingänge in Zivilsachen statistisch ausgewiesen? Mag sein! „Auskömmliche Personalausstattung?“ Wohl kaum! Schließlich geht es um alle Beschäftigten des Gerichts.

Im Richterbereich ist eine weitere Entlastung zugunsten von Verwaltungsaufgaben oft nicht möglich, weil auch die Richterkollegen vielfach mit einer Belastung von 1,2 oder 1,3 (nach PebbSy) arbeiten. Letztlich geht also die Formel „weniger Personal = weniger Entlastung für die Verwaltung“ auch zu Lasten der Richter, wenn nämlich unter dem Druck der richterlichen Geschäfte nicht mehr genug Zeit für Verwaltungsaufgaben und Organisation des Geschäftsbetriebs bleibt.

Die Umstände, unter welchen wir arbeiten, sind auch nicht dieselben wie noch vor 10 Jahren.

Die Rechtsmittelreform im Bereich der ZPO bringt Anwälte und Parteien dazu, bereits in erster Instanz alle nur erdenklichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte mit größter Intensität auf den Tisch zu bringen, damit nicht in der folgenden Instanz das Berufen auf solche möglicherweise relevanten Umstände verwehrt ist. Die Eingangszahlen zeigen nicht, dass in jedem einzelnen Fall ein nicht unerhebliches Mehr an Arbeit versteckt ist.

### Fälle sind – für die Statistik unsichtbar – verdichtet

Personalkürzungen im Bereich des Innenministeriums, bei den Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft z.B., sorgen auch dafür, dass die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit unter erhöhten Schwierigkeiten leidet. Die Polizeistatistik ist dabei keine wirklich valide Primärstatistik, sondern sie belegt, welche Anzeigen überhaupt aufgenommen worden sind. Der Umstand, dass im Vorfeld viele bekannt gewordene Straftaten nicht einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt, sondern von desillusionierten, ob der Arbeitslast verzweifelnden Polizeibeamten nicht mit allen Mitteln verfolgt werden, ist bekannt, aber keine statistisch beobachtete Größe. Wenn erfahrene Beamte vor Ort mit Rücksicht auf eine nicht wirklich zu erwartende Eröffnung des Verfahrens den Bürger, der eine Anzeige erstattet, dazu bringen, hier einen Rückzieher zu machen, findet sich dies in der gesunkenen Fallzahl der Justiz wieder; weniger Arbeit für die Polizei? Nicht immer.

Wenn Staatsanwälte in einer Art Notwehr gegen die Flut der eingegangenen Akten eine Auswahl treffen und alles, was nicht zu schwerster Kriminalität gehört, auf kurzem Wege einstellen, findet auch das in der Statistik keinen validen Niederschlag bezüglich der Zeit, die nötig gewesen wäre, um das Verfahren zur Anklage und Verhandlung zu bringen; gemessen wird nicht die bestmögliche, nach dem Gesetz und dem Wunsch der Bevölkerung naheliegende Arbeit (Offizialprinzip), sondern die kürzest mögliche, im Rahmen des Legalen, aber unter Zurückstellung vieler Bedenken herrschende Praxis. Wenn noch mehr Eingänge erfolgen, wird noch mehr eingestellt.

Das Zeitsparen ist auch unbedingt nötig: Was nämlich übrig bleibt, sind nur noch die wirklich harten, schweren Fälle. Diese inhaltliche Verdichtung innerhalb des Verfahrens, sowohl nach erfassten Delikten als auch nach der Art, wie dies abgearbeitet werden kann, findet in der Statistik keine Entsprechung mehr. Gezählt wird, was mit dem knappen Personal bewältigt wird, nicht, was bewältigt werden sollte. Gemessen wird also auch, was die StA unter den schlechten Personalbedingungen einstellen MUSS.

Die Feststellung, dass die Arbeit durch Mängel bei der Personalausstattung, durch



die Kürzungen im Unterstützungsbereich und durch die Verlagerung der Schreibarbeit auf die Richter- und Staatsanwaltschaft beim Einzelnen für einen höheren Druck sorgt, wird also durch die Statistik nicht erschüttert.

Früher war vielleicht nicht alles besser, aber der Vergleich zwischen der heutigen Arbeitssituation und der vor einigen Jahren ist durchaus nachteilig, auch wenn die reinen Zahlen beim Anfall der Arbeit pro Kopf dies nicht belegen. Widerlegen können

diese Zahlen den Arbeitsdruck jedenfalls nicht.

„Man kann vieles unbewusst wissen, indem man es nur fühlt, aber nicht weiß.“ meinte Dostojewski. Also doch nur alles eine Frage des Gefühls?

## Schmerzgrenze in der Summe erreicht

# Das BVerwG weist Klage gegen Kostendämpfungspauschale zurück – wirklich ein Nachteil?

Der DRB hat ein Musterverfahren unterstützt, wodurch die Verfassungswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale (KDP) festgestellt werden sollte.

Schon immer hat der DRB die Ansicht vertreten, dass über jede einzelne Scheibe, die von der Salami der gerechten Argumentation abgeschnitten worden ist, inhaltlich diskutiert werden konnte. Zuletzt wurde noch in der RiStA 1/2008 und auf der Homepage des DRB-NW darauf hingewiesen, dass die Gesamtheit der Kürzungen dafür sorgt, dass mittlerweile jede einzelne Maßnahme, durch welche die Bezüge effektiv gekürzt werden, das Prinzip der gerechten und amtsangemessenen Alimentation zu verfassungswidrigen Zuständen führt. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden alle Interessierten auf das Gutachten des Kollegen Hahn (RiStA 1/2008, S. 7) verwiesen.

Das BVerwG hat nun mit einer interessanten Argumentation die Entscheidungen des 1. und des 6. Senats des OVG Münster zur Verfassungswidrigkeit der Erhöhung der KDP aufgehoben (2 C BVerwG 2 C 49.07, 52.07, 63.07 – Urteile vom 20. März 2008).

Das VG Minden als nun wieder zuständige erste Instanz hat dem Kläger die Aufforderung zukommen lassen, seine Klage zurückzunehmen. Begründung: Nicht die isoliert angefochtene Erhöhung der KDP allein begründet eine nicht verfassungsgemäße Alimentation, sondern allenfalls die Gesamtheit der Einschnitte in die Besoldung der letzten Jahre. Deshalb habe die Klage sich nicht gegen die Erhöhung der KDP richten dürfen, sondern auf Feststellung (!) der Verfassungswidrigkeit der gesamten Besoldungsstruktur.

### Steine statt Brot?

Dazu fällt spontan ein Gleichnis ein:

Als Anrainer eines Sees hat ein Petent, der zufällig Staatsanwalt ist, dort ein Boot

liegen, das sein böser Nachbar versenken will. Dieser Nachbar wirft unter Missachtung der verfassungsmäßig gebotenen Grundsätze (*deren unmittelbare Geltung hier der Einfachheit halber unterstellt wird*) zunächst einen Felsbrocken in das Boot (*Abschaffung des Urlaubsgeldes*), ohne Erfolg, es handelt sich bei dem Wasserfahrzeug um eine gute Arbeit, sie funktioniert noch, und man will sich auch nicht sofort beschweren, schließlich hat man ja das Glück, überhaupt ein Boot zu haben (*ganz ähnlich wie bei der Justiz – wir haben viele Sparversuche mitgetragen*).

Ein zweiter Felsbrocken (*Absenkung des Weihnachtsgelds*) reicht auch nicht zum Schiffeversenken, ebenso wenig vier satte Kübel Wasser (*vier Jahre keine Gehaltserhöhung*).

Die Klage gegen den dritten Felsbrocken (*Einführung der KDP*) wird von dem nun doch um Rechtsschutz angerufenen Gericht mit der Begründung abgewiesen, dies sei gerade noch hinzunehmen, da die Reling des Bootes noch über dem Wasserspiegel liege. (*Bitte an alle Zivilrechtler: Man übertrage die Grundsätze der §§ 823, 1004 BGB nicht auch auf das Verwaltungsverfahren, es handelt sich um ein zugegebenermaßen auf beiden Beinen hinkendes Gleichnis.*)

Jetzt ist die Klage gegen den vierten (erfolgreichen, das Boot endgültig fahruntauglich machenden) Felsbrocken (*Erhöhung der KDP um 50 Prozent*) mit der Begründung abgewiesen worden, dies allein habe den Untergang des Bootes nicht verursacht, sondern nur die Gesamtheit der Maßnahmen.

O-Ton des Gerichts: „Deshalb sind die Beamten (lies: *Bootseigentümer*) darauf verwiesen, Klagen auf Feststellung zu erheben, dass sich bei Anwendung der besoldungsrechtlich relevanten Gesetze in ihrer Ge-

samtheit ein verfassungswidrig zu niedriges Nettoeinkommen ergibt.“

### Schutz vor Gier der grundlos Lamentierenden?

Die nächsten Feststellungsklagen werden hoffentlich nicht in einem performativen Selbstwiderspruch mit der Begründung abgewiesen, die Schmerzgrenze sei noch längst nicht erreicht!

Oder noch schlimmer: Es habe direkt und trotz des Hinweises in der abweisenden Entscheidung Leistungsklage erhoben werden müssen, weil auch die öffentliche Hand heute nicht mehr dem Gerichtsentcheid aus Gründen der Gesetzmäßigkeit von Amts wegen folge. (Dann würden böse Zungen behaupten, dass das Verwaltungsgericht, wie der Name schon sagt, zum Schutz der Verwaltung, hier des Diensttherm, vor gierigen Untertanen, zuständig ist).

## Das ist der Hammer

### Der Deutsche Richterbund – NRW – hat mehr als 3.000 Mitglieder

Der Deutsche Richterbund NRW hat seit dem 31. März 2008 wieder mehr als 3.000 Mitglieder. Dies ist der höchste Mitgliederbestand der letzten 25 Jahre. Allein in den letzten 1 ½ Jahren lag das Wachstum der Mitgliedschaft bei über 8 %.

Der Deutsche Richterbund ist damit mit Abstand die größte Vereinigung von Richtern und Staatsanwälten. In ihm sind nun wieder deutlich mehr als 50 % der aktiven Richter und Staatsanwälte des Landes als Mitglied organisiert.

Der Landesvorsitzende des DRB VPrLG Jens Gnisa hierzu:

„Das deutliche Mitgliederwachstum bestärkt uns in unserem Kurs für eine selbstbewusste Justiz. Wir fordern



● eine den internationalen Standards entsprechende Selbstverwaltung für die Justiz. Nachdem die Hochschulen in die Unabhängigkeit entlassen worden sind, muss dies nun auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten;

● eine Besoldung, die der Bedeutung des Amtes entspricht. Es kann nicht richtig sein, dass eine junge Richterin weniger als ein gleichaltriger Facharbeiter und ein OLG-Präsident weniger als ein Berufsanfänger in einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei verdient;

● eine Personalausstattung, die eine zügige Entscheidung für den Bürger ermöglicht. Nach wie vor fehlen nach den eigenen Berechnungen der Landesregierung in unserem Land rund 500 Richter und 200 Staatsanwälte.

Unser Mitgliederwachstum findet gegen den allgemeinen Trend statt. Damit wird deutlich, dass die Richter und Staatsanwälte des Landes NW diese Ziele teilen. Hieraus sollte die Politik endlich die entsprechenden Konsequenzen ziehen.“

### Aus der StA-Kommission

## Die Kommission stellt sich vor

Die StA-Kommission ist eine landesweite Arbeitsgruppe des DRB, die im Wirken und Bewusstsein des Landesverbandes die besondere Bedeutung der Staatsanwälte und der Strafrechtspflege zum Ausdruck bringen soll. Mitglied in der StAKom kann grundsätzlich jeder Staatsanwalt/jede Staatsanwältin werden, die auch dem DRB angehört. Wir beschäftigen uns mit aktuellen Fragen, beispielsweise der zunehmenden Dauer der Erledigung der Untersuchungs-

aufträge in BtM-, IT- oder DNA-Verfahren. Aber auch grundsätzliche Fragen werden erörtert, zuletzt das Positionspapier zum Strafrecht und Strafprozessrecht unter dem Leitthema „Effiziente Strafrechtspflege in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen“. Daneben werden auch berufsrechtliche Fragen angesprochen und insbesondere immer wieder die Forderung nach einem Staatsanwaltsrat vor Ort erhoben. Schließlich kommt der StAKom ein Vorschlagsrecht

für die HPR-Vertretung gegenüber dem Landesvorstand des DRB-NRW zu.

Die StAKom tagt vier Mal im Jahr, davon zwei Mal außerhalb von Duisburg. Die Termine finden Sie in unserem Veranstaltungskalender.

Wer Interesse hat, der mag sich melden bei dem Vorsitzenden der StAKom, Staatsanwalt Jochen Hartmann: (Jochen.Hartmann@sta-duisburg.nrw.de).



## Neuer Bundesgeschäftsführer des DRB

Seit Beginn des Jahres ist Dr. Günter Drange (31) neuer Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes.

Der promovierte Jurist hat langjährige rechtspolitische und organisatorische Erfahrungen im parlamentarischen Bereich als wissenschaftlicher Mitarbeiter des rechtspolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Er löst Lothar Jünemann ab, der am 15.1.2008 wieder ganz als Vorsitzender Richter am Landgericht in die Berliner Justiz zurückgekehrt ist.

Jünemann bleibt Mitglied des Präsidiums des DRB und ist Schriftleiter der Deutschen Richterzeitung.

Dr. Günter Drange



## Vorsorge für den Notfall – Handreichungen zur Vorsorgevollmacht

# Bevor die Hand sich nicht mehr regt

Dieser Beitrag richtet sich nicht nur an Angehörige des Vormundschaftsgerichts, sondern ausdrücklich an alle Mitglieder des DRB, seien dies Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen oder Richter. Jeder Mensch in der Republik sollte eine Vorsorgevollmacht haben, damit bei Krankheit oder Unfällen die rechtliche Vertretung sichergestellt wird.

Ab Eintritt der Volljährigkeit gibt es keinen gesetzlichen Vertreter für den Einzelnen mehr; wir handeln selbstverantwortlich, und das ist gut so. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung oder eine beschränkte Vertretung durch Eintritt in einer Rechtsgemeinschaft (Ehe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereine) ist natürlich problemlos möglich.

Falls ein Mensch infolge Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, sich um die eigenen Angelegenheiten zu kümmern, kann vom Vormundschaftsgericht ein **Betreuer** (früher: Vormund oder Pfleger) für einzelne Aufgabenkreise bestellt werden (§ 1896 Abs. 1 BGB; typischerweise: Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögensorge, Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Rechts- und Behördenangelegenheiten, Postvollmacht).

Die missverständliche, vom Gesetzgeber 1990 gewünschte Bezeichnung als Betreuer hat nichts mit der persönlichen Fürsorge und Hinwendung mit dem Betroffenen zu tun. Der Betreuer erhält lediglich eine „amtliche Vollmacht“, weil der Betroffene diese nicht (mehr) erteilen kann.

Nach dem Gesetz ist auf persönliche Wünsche und familiäre Beziehungen Rücksicht zu nehmen (§§ 1897, 1901 BGB). Das Vormundschaftsgericht ist von Amts wegen verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der kommunalen Betreuungsbehörde zu ermitteln, was denn nun persönliche Wünsche und familiäre Beziehungen sind. Dabei geschehen leicht Fehler (Massengeschäft: ein Richter für annähernd 1.500 Dauerverfahren oder über 600 neue pro Jahr) wie auch Entscheidungen gegen den Willen derjenigen, die vertreten werden sollen. Schon die Einmischung in den privatesten Bereich wird von vielen Angehörigen als Belastung empfunden. Es wird ein objektiver Maßstab angelegt, der nicht immer mit den individuellen Wünschen übereinstimmt. Dass die Führung einer gesetzlichen Betreuung Kosten zum Nachteil des

Vertretenen verursacht, versteht sich von selbst.

### Kommen wir heute gesund nach Hause? Wachen wir morgen gesund auf?

Die Notwendigkeit einer Vertretung kann schneller eintreten, als jeder meint. Wir wissen alle nicht, ob wir heil von der Arbeit nach Hause kommen und morgens gesund aufwachen. Verkehrsunfälle, Krankheiten (Schlaganfälle, Herzinfarkte mit Hirnschaden, Infektionen), Unfälle im Haushalt, Straftaten ... die Namen der Ursachen für Behinderungen oder Krankheiten sind Legion.

## Tipp für den Fall der Fälle

Ambulanz-Lebensretter haben sehr häufig festgestellt, dass Opfer von Straßunfällen ein Mobiltelefon mit sich tragen. Hingegen weiß man im Falle einer Intervention nicht, wen genau aus der langen Adressenliste es zu kontaktieren gilt.

Die Lebensretter sind deshalb auf die Idee gekommen, dass jedermann die Notfall-Kontaktperson im Adressbuch unter demselben Pseudonym speichern sollte.

### Das international anerkannte Kürzel ist ICE (= In Case of Emergency)

Schon im Moment der ersten Behandlung unterscheiden Ärzte folgendermaßen:

1. sind bestimmte Maßnahmen erforderlich, die von keinem vernünftigen Menschen abgelehnt würden? Dann sind sie beim nicht einwilligungsfähigen Menschen von der mutmaßlichen Einwilligung gedeckt und werden ohne weiteres durchgeführt;
2. oder handelt es sich um nur „empfehlenswerte“ (elektive) Eingriffe, die zwar wahrscheinlich gewünscht werden und auch objektiv geeignet sind, Heilung und Wohlbefinden zu fördern, die aber

aus rechtlichen Gründen nicht ohne Auftrag und Aufklärung über Nebenwirkungen durchgeführt werden können? Dies sind bspw. fakultative Untersuchungen, Luftröhrenschnitt zur Erhaltung der Sprech- und Schluckfähigkeit, Therapien, Rehabilitationsmaßnahmen, Abwicklung behördlicher Angelegenheiten (z. B. der Beihilfe, ganz wichtig!) oder der Regelung finanzieller Angelegenheiten.

Das Problem ist viel alltäglicher, als allgemein wahrgenommen; am 31. Dezember 2006 wurden laut BMJ bundesweit 1.227.932 Betreuungen geführt; die Anzahl der durch Vollmacht oder gar nicht rechtlich Vertretenen wird nicht erfasst, doch dürfte die Zahl der objektiv hilflosen Menschen bei 2 Millionen liegen. Und die demografische Entwicklung geht dahin, dass die Menschen immer älter werden, aber nicht notwendig gesünder sterben. Gerade Akademiker werden relativ älter, überleben aber körperlich ihre volle Leistungsfähigkeit. Viele werden im Alter hilfsbedürftig. Hierfür muss unbedingt Vorsorge getroffen werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, wenn alle Entscheidungen leicht und mit Übersicht getroffen werden.

Eine Vorsorgevollmacht macht bei jedem eine gesetzliche Betreuung grundsätzlich überflüssig.

Nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB wird eine gesetzliche Betreuung dort nicht eingerichtet, wo eine Vertretung des Kranken oder Behinderten genauso gut durch eine Vollmacht erfolgen kann. Eine gute Vorlage hierzu bietet der Vordruck der Vorsorgevollmacht des Landes NRW in der Broschüre Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht (zu bestellen vom Arbeitsplatz in nur 30 Sekunden über: [www.callnrw.de/broschuerenservice](http://www.callnrw.de/broschuerenservice) unter Suchbegriff „Vorsorge“). Diese Vollmacht ist, wenn sie richtig ausgefüllt wird, wirksam in allen Lebensbereichen bis auf Immobiliengeschäfte (hier wird eine notarielle Vollmacht benötigt) und Angelegenheiten der Kreditinstitute.

### Kontovollmachten sind keine Bankvollmachten

Diese bestehen auf der Verwendung eigener Vordrucke für Bankvollmachten, wozu sie nach ihren AGB auch berechtigt sind. In der Regel reichen Kontovollmachten; zur Einrichtung und Kündigung von Konten

hingegen wird eine vollständige Vollmacht für alle Bankangelegenheiten benötigt.

**Im Übrigen bedarf es keiner besonderen Form.** Das Formular ist übersichtlich und wurde unter Beteiligung vieler Praktiker aus dem Bereich der Vormundschaftsgerichte entwickelt. Eine regelmäßig wiederholte Unterschrift (das Gerücht lautet auf notwendige Wiederholung nach zwei Jahren) ist nicht erforderlich (das Fortbestehen einer Ehe oder eines Eigentumsrechts wird schließlich auch nicht regelmäßig bestätigt, um seine Wirksamkeit zu erhalten), doch reagieren vor allem Ärzte in Kliniken skeptisch, wenn nicht regelmäßig bekräftigt wurde, dass der Vollmachtgeber an dem niedergelegten Willen festhalten wolle.

Angesichts der verbreiteten Stempelgläubigkeit vieler Teilnehmer am Rechtsverkehr kann die Betreuungsbehörde auf Beglaubigung in Anspruch genommen werden (§ 6 II Betreuungsbehördengesetz).

Individuell formulierte Vollmachten (Generalvollmacht etc.) kann natürlich jeder

aufsetzen oder vor einem Notar aufsetzen lassen. Aber Vorsicht: Die Vertretungsregelungen sind komplizierter als allgemein angenommen! Besonders im Bereich notwendiger Krankenbehandlung kann es erforderlich sein, den hilflosen Menschen durch Zwang (Betttücher, Gurte, Medikamente) daran zu hindern, aufzustehen oder sich intravenöse Zugänge etc. zu ziehen; die Rechtsmacht hierzu erhält ein Vollmachtnehmer nur, wenn dies ausdrücklich in der Vollmacht niedergelegt ist (Warnfunktion, § 1906 Abs. 5 BGB!).

Die Lektüre des Vordrucks zeigt, an was man alles zu denken hat, und dies wird wirklich dem Einzelnen leitend abgenommen.

Das Ausfüllen der Vollmacht dauert für Juristen etwa 30 Minuten, wenn jedes einzelne Wort überdacht wird und auch die nicht gewünschten freien Felder durchgestrichen werden (unbedingt erforderlich – die Urkunde kann sonst im Rechtsverkehr nicht anerkannt werden, weil sie offen für nachträgliche Ergänzungen ist!). Ein Hinweis auf die Vorsorgevollmacht (eine Kopie

beispielsweise) gehört mit Telefonnummer des Vollmachtnehmers hinter den Personalausweis – das Original bleibt beim Vollmachtnehmer.

### **Das unangenehme Thema muss schnell erledigt werden**

Man sollte es bald tun. Das Thema ist unangenehm, genau wie der Tod; das bringt viele Menschen dazu, das Thema vor sich her zu schieben. Nach einer Woche ist es dann vergessen oder wird noch weiter in die Zukunft verschoben. Deswegen haben auch so wenige Menschen trotz aller Kenntnisse über die Notwendigkeit eine Vorsorgevollmacht oder ein Testament.

Ist die Vollmacht aber einmal ausgefüllt, behält sie ihre Gültigkeit bis zum Widerruf.

Und vielleicht ist es so wie mit der Wahrnehmung vom berühmten Regenschirm: Wer einen hat, braucht ihn nicht so oft oder es fällt nicht so schlimm auf, wenn es doch einmal regnet.

## **Patientenverfügung**

### **Freier Wille für die Lebenden – gerade kein Testament**

Mit der im Zustand der Einwilligungsfähigkeit (diese muss im *untechnischen* Sinne bestehen, auf die *Geschäftsfähigkeit* im Sinne von § 104 BGB kommt es nicht an) vorsorglich errichteten Patientenverfügung weist der Patient für den Fall seiner später eintretenden Unfähigkeit zur Entscheidung den Arzt und andere Personen an, bestimmte medizinische Behandlungen nach seinen persönlichen Vorstellungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

Die Weltanschauungen gehen bei Patientenverfügungen weit auseinander. Viele religiös motivierte Menschen halten eine *solche* Entscheidung, *wann und wie ein Leben beendet wird*, für dem Menschen entzogen und ausgeschlossen. Andere betrachten dies als Ausdruck der Grundrechte und als Krönung der Aufklärung im Sinne einer Befreiung von einer selbstverschuldeten Unmündigkeit. Pessimisten verweisen auf die Verschlechterung der Lebenserwartung im Behandlungsfall. Diese Diskussion soll hier nicht geführt werden. Es geht nur um Informationen zur jetzigen (in Bewegung befindlichen) Rechtslage.

Die grundgesetzlich geschützte Würde des Menschen gebietet es, ein im einwilli-

gungsfähigen Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn der Verfasser der Patientenverfügung zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist (BGH, Beschluss v. 17. 3. 2003, Az.: XII ZB 2/03). Enthält eine Patientenverfügung Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen, sind diese verbindlich, wenn durch diese Festlegungen der Wille für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. (BM), s. *Link* ganz am Textende.)

Die Patientenverfügung ist von der *Vorsorgevollmacht* (siehe dazu den Beitrag in diesem Heft) zu unterscheiden, die einen Dritten ermächtigt, anstelle des Kranken oder Behinderten zu entscheiden. Es empfiehlt sich, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zusammen zu erstellen. In der Vorsorgevollmacht kann darauf verwiesen werden, dass der Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden ist und den darin geäußerten Willen gegenüber Ärzten und Pflegepersonal durchzusetzen hat.

Vollmacht und Betreuungsverfügung können auch auf die Patientenverfügung verweisen und so den Vertreter (Vollmachtnehmer oder gesetzlichen Betreuer) binden.

Die vollständigste Form der Vorsorge trifft derjenige, der eine Patientenverfügung errichtet, darin einen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte aus der Patientenverfügung bestimmt („Patientenanwalt“) und zugleich eine Vorsorgevollmacht errichtet.

### **„Patientenanwalt“ als Ausdruck des eigenen Willens, Vollmachtnehmer als Stellvertreter**

Die Patientenverfügung ist eine eigene Willenserklärung zur medizinischen Behandlung im Falle der Einwilligungsunfähigkeit. Der verbreitete Begriff des „Patiententestaments“ ist falsch, denn es geht um eine Verfügung, die nicht nach, sondern gerade vor dem Tod einer Person beachtet werden soll.

In Deutschland gibt es zur Patientenverfügung noch keine eigene gesetzliche Regelung. Derzeit werden mehrere Vorschläge zu Gesetzesentwürfen im Bundestag diskutiert, wobei heute unklar ist, ob und wann ein Gesetz zustande kommt, in dem die Patientenverfügung detailliert geregelt wird.

Viele Patientenverfügungen werden erst von älteren Menschen erstellt, obwohl jeder dazu Anlass hat (richtig gelesen: *hier und jetzt!*). Die Angst, als Pflegefall wehrlos einer ungewollten Behandlung ausgeliefert zu sein, ist ein Hauptmotiv. Abgelehnt werden regelmäßig Dialyse, künstliche Beatmung und Ernährung. Wegen der BGH-Entscheidung vom 17. 3. 2003 wird oft vertreten, dass Patientenverfügungen nur im Fall des irreversiblen Verlaufs einer zum Tode führenden Erkrankung verbindlich seien. Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ist aber unabhängig davon, in welchem Stadium sich die Krankheit befindet (BVerfG 1 BvR 618/93; BGH 1 StR 357/94; BGH XII ZB 2/ 03), fraglich ist nur, ob die konkrete Situation, für welche Vorsorge getroffen wurde, schon vorliegt.

## **Strafrecht schützt die Wehrlosen**

Aus dem Studium wissen alle Juristen, dass nur die (mutmaßliche) Einwilligung des Patienten eine ärztliche Behandlung von der Körperverletzung unterscheidet. Eine gegen den in einer Patientenverfügung erklärten Willen des Patienten durchgeführte Behandlung ist eine rechtswidrige Handlung, deren Unterlassung der Patient analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB verlangen kann. Dies gilt auch dann, wenn die begehrte Unterlassung zum Tode des Patienten führen würde. Das Recht des Patienten zur Bestimmung über seinen Körper macht Zwangsbehandlungen, auch wenn sie lebenserhaltend wirken, unzulässig. Die Missachtung des Patientenwillens kann auch als Körperverletzung strafbar sein.

Im Fall des irreversiblen tödlichen Verlaufs ist eine auf diese Situation bezogene Patientenverfügung auf jeden Fall verbindlich, wenn der Verfügende nicht erkennbar von der Verfügung abrückt. Patientenverfügungen sind verbindlich, wenn der Wille des Patienten für die konkrete Behandlungssituation eindeutig ist und sicher festgestellt werden kann. In anderen Fällen ist eine Patientenverfügung für einen Arzt, einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten grundsätzlich verbindlich, wenn der Verfügende nicht erkennbar von der Verfügung abrückt und die Patientenverfügung im Zustand der Einwilligungsfähigkeit (Entscheidungsfähigkeit) verfasst wurde.

## **Periodische Wiederholung der Unterschrift?**

Es wird empfohlen, die Verfügung möglichst in regelmäßigen Abständen erneut durch Unterschrift zu bestätigen, wobei

neueste Behandlungsmethoden möglichst explizit ein- oder ausgeschlossen werden sollten. Das mag juristisch zu bestreiten sein (eine Urkunde hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit auf ihrer Seite), doch ist hier die normative Kraft des Faktischen zu beachten: Wenn Ärzte, gesetzliche Vertreter und andere Personen meinen Willen als nicht mehr maßgeblich betrachten, werde ich behandelt, ob ich will oder nicht. Eine periodisch wiederholte Unterschrift (zum Geburtstag oder zu Silvester) schafft hier zusätzliche Sicherheit und ist nicht unzumutbar.

Für den Fall, dass der Wille des Patienten nicht eindeutig festgestellt werden kann, hat der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte nach dem mutmaßlichen Willen zu entscheiden, ob eine Behandlung abgebrochen oder fortgesetzt wird, und zwar unabhängig davon, in welchem Stadium sich die Krankheit befindet (BVerfG 1 BvR 618/93; BGH XII ZB 2/03). Sollte eine Patientenverfügung nicht diese Voraussetzungen erfüllen, ist sie aber ein wichtiger Hinweis für den Betreuer oder Vollmachtnehmer. Denn es ist nach dem angenommenen mutmaßlich freien Willen des Betroffenen zu entscheiden, der nach den Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen des Patienten zu ermitteln ist (BGH 1 StR 357/94; BGH XII ZB 2/03). Grundsätzlich hat der „natürliche Wille“ des Betreuten aber Vorrang vor dem angenommenen Willen; wer nach Absetzen einer Patientenverfügung geschäftsunfähig wird, kann einen ungeheuren Lebenshunger entwickeln, was eine Unterbrechung lebenserhaltender Maßnahmen verbietet.

Die Patientenverfügung ist Ausdruck von Grundrechten. Denn ein Betreuer oder Vollmachtgeber kann sich gegenüber Betreuer oder Vollmachtnehmer auf seine im Grundgesetz verankerten Grundrechte berufen, da dieser eine öffentliche Funktion wahrnimmt (BGH XII ZB 69/ 00; BGH XII ZB 236/ 05). Patientenverfügungen binden den gesetzlichen Vertreter. Er hat dem Patientenwillen gegenüber Arzt und Pflegepersonal in eigener rechtlicher Verantwortung und nach Maßgabe des § 1901 BGB Ausdruck und Geltung zu verschaffen (BGH XII ZB 2/03). Einen Betreuer für diesen Bereich zu bestellen ist wegen § 1896 Abs. 2 BGB nicht möglich (es besteht eine eigene Regelung des Verfassers der Patientenverfügung), und der Vollmachtnehmer ist ohnehin gebunden. Aus der Gewissensfreiheit ergibt sich kein Recht des Vertreters, sich durch aktives Handeln über das Selbstbestimmungsrecht des vertretenen Patienten hinwegzusetzen und seinerseits in dessen



Recht auf körperliche Unversehrtheit einzugreifen (BGH XII ZR 177/03).

Patientenverfügungen binden auch den Arzt und Pfleger, die zu ihrer Tätigkeit der Zustimmung des Patienten bedürfen. Eine diesem Patientenwillen widersprechende Behandlung oder Pflege ist nicht zulässig und zu beenden. Der Arzt oder Pfleger kann sich weder auf eine etwa in einer Pflegevereinbarung vereinbarte künstliche Ernährung noch auf sein Berufsethos oder auf sein eigenes Gewissen zur Rechtfertigung seines Handelns berufen. Er kann aber die Behandlung in andere Hände übergeben und so seinem Gewissen entsprechen. Das BVerfG sieht keine strafrechtlichen Konsequenzen für den Betreuer/Bevollmächtigten oder den Arzt oder das Pflegepersonal für den Fall vor, dass eine Patientenverfügung befolgt wird, obwohl das Leben des Patienten gerettet werden könnte (BVerfG 1 BvR 618/93).

Die Verfügung ist zwar prinzipiell formfrei, sollte aber auf jeden Fall in schriftlicher Form hinterlegt werden, damit sie besser beweisbar ist. Die Beurteilung einer Patientenverfügung folgt allgemeinen Regeln, da sie nur eine besondere Form der Willenserklärung darstellt. Damit kommt es für ihre Wirksamkeit entscheidend darauf an, dass sie genau den Fall trifft, der zu entscheiden ist (BGH XII ZB 2/03): Eine Patientenverfügung, die regelt, dass im Fall eines Schlaganfalls keine künstliche Ernährung gegeben werden soll, würde keine bindende Wirkung entfalten, wenn die Hirnfunktion durch eine andere Krankheit beeinträchtigt ist.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit vom Verfasser – ebenfalls ohne bestimmte Form, also auch mündlich – aufgehoben oder abgeändert werden.

Weil das Recht der Patientenverfügung kompliziert ist und diese sehr genau sein muss, sollte ein Formular verwandt oder kundige Beratung in Anspruch genommen werden.

Entgegen einer weitverbreiteten Vorstellung kommt Angehörigen oder Ehegatten hier überhaupt keine eigene Entscheidungsbefugnis zu. Die Äußerungen dieser Personen können lediglich herangezogen werden, um den mutmaßlichen Willen des Patienten zu erforschen. Ausschließlich der Wille des Patienten und nicht, was andere in seiner Situation tun würden, ist für die Heilbehandlung und deren Abbruch maßgeblich. Liegt eine solche Willensäußerung in Form der Patientenverfügung vor, bindet sie als Ausdruck des fortwirkenden Selbst-

bestimmungsrechts, aber auch der Selbstverantwortung des Betroffenen den Betreuer; denn schon die Würde des Betroffenen (Art. 1 Abs. 1 GG) verlangt, dass eine von ihm eigenverantwortlich getroffene Entscheidung auch dann noch respektiert wird, wenn er die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Entscheiden inzwischen verloren hat.

Die Willensbekundung des Betroffenen für oder gegen bestimmte medizinische Maßnahmen darf deshalb vom Betreuer nicht durch einen „Rückgriff auf den mutmaßlichen Willen“ des Betroffenen „korrigiert“ werden, es sei denn, dass der Betroffene sich von seiner früheren Verfügung mit erkennbarem Widerrufswillen distanziert oder die Sachlage sich nachträglich so erheblich geändert hat, dass die frühere selbstverantwortlich getroffene Entscheidung die aktuelle Sachlage nicht umfasst (BGH XII ZB 2/03).

## Im Zweifelsfall entscheidet das Vormundschaftsgericht

Wenn der Betreuer nicht der vom Arzt vorgesehenen lebenserhaltenden künstlichen Ernährung zustimmt, also entgegen ärztlicher Ansicht eine Lebensverkürzung veranlassen möchte, bedarf diese Entscheidung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (analog zu § 1904 BGB, wonach auch sonstige gefährliche Operationen auf Anordnung eines Vertreters der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen).

Dem Pfleger steht keine eigene Entscheidungsbefugnis gegen ein von Betreuer und Arzt beschlossenes „Abschalten der Maschinen“ zu, um den Patient schmerzfrei

sterben zu lassen (BGH XII ZR 177/03, 8. 6. 2005).

Ein weiteres praktisches Problem der rechtlich wirksamen Patientenverfügung liegt darin, dass sie bei einem Notfall oft nicht vorliegt und in der Eile der Notsituation auch nicht ermittelt werden kann. Deswegen werden Wiederbelebungsmaßnahmen häufig trotz Patientenverfügung durchgeführt. Allerdings ist beim Verbot der Wiederbelebung darauf zu achten, ob der Verfügende diese nicht nur für den Fall seines Siechtums verboten hat und keine Einwände gegen notärztliche Maßnahmen bei einem Unfall oder plötzlichen Anfall erhoben hat.

## In dubio pro vita

In der gebotenen Eile einer Notfallsituation wird sich zudem nur schwer feststellen lassen, ob eine vorliegende Verfügung gültig ist und den zuletzt geäußerten Willen des Patienten richtig wiedergibt.

Ebenso wie ein Organspendeausweis könnte ein in der Brieftasche enthaltener Hinweis auf das Bestehen und den Verwahrer einer Patientenverfügung ungewollte Notfallmaßnahmen wenigstens teilweise verhindern.

Ein letzter Punkt, um nachdenklich zu stimmen: Eine Patientenverfügung kann die krankheitsbedingte Prognose eines Patienten verschlechtern, weil sie die Gefahr in sich trägt, bei manchen behandelnden Ärzten zu einer „negativen therapeutischen Grundeinstellung“ zu führen, was dann die Prognose beeinträchtigt.

Mehr siehe [www.bmj.bund.de/media/archive/694.pdf](http://www.bmj.bund.de/media/archive/694.pdf)

## Interview mit MdB Joachim Stünker

# Selbstbestimmung bis zum Ende – aber wie?



**Mit dem rechtspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion sprach unser Redaktionsmitglied Edmund Verbeet über den am 29. März 2008 in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf zur Patientenverfügung**

**Warum ist der sogenannte Stünker-Entwurf jetzt eingebracht worden? Hätten Sie mit der Einbringung nicht noch warten können, um eine Abstimmung der unterschiedlichen Standpunkte herzuführen?**

Wir haben seit Sommer 2007 versucht, weitere Abstimmungen hinzubekommen. Seit Sommer 2007 ist der sogenannte Stünker-Entwurf, den nun über 220 Kolleginnen und Kollegen aus vier Fraktionen unter-

schrieben haben, auf dem Tisch. Es hat sich seitdem keine Bewegung gezeigt. Ich habe auch versucht, ein paar Mal mit dem Kollegen Zöller\* Kontakt aufzunehmen, weil ich meine, dass mit dem Zöller-Entwurf viel eher eine Übereinstimmung herzustellen ist. Es bewegt sich einfach auf der anderen Seite nichts und wir haben jetzt gesagt, wir lassen uns nicht ewig hinhalten. Wir müssen jetzt in die parlamentarische Beratung kommen und jetzt bringen wir ein.

## **Haben Sie die Hoffnung, Kollegen von der CDU/CSU für Ihren Entwurf zu gewinnen?**

Ich habe da keine große Hoffnung, ich weiß von vielen Kolleginnen und Kollegen, dass sie eigentlich rechtlich meine Meinung teilen. Es gibt aber Hinderungsgründe in der Union, die dazu führen, dass nicht unterschrieben wird.

## **Die auch in der Entscheidung des 12. Zivilsenats des BGH aus März 2003 ihren Grund haben, denn die Formulierung der irreversiblen Erkrankung findet sich in dieser Entscheidung.**

Die Formulierung steht da drinnen. Aber die damalige Vorsitzende des 12. Senats ist lang und breit durch Deutschland gereist und hat überall erklärt, dass die daraus abgeleitete Interpretation ein Irrtum sei.

## **Das ist eine Interpretation, die insbesondere von Strafrechtlern vorgenommen wurde.**

Das ist richtig, aber nicht ausschließlich.

## **Warum eigentlich nicht der Versuch, die Problematik der Patientenverfügung strafrechtlich über § 34 StGB zu lösen? Auch das wird in der Literatur erörtert.**

Aber die strafrechtliche Lösung hilft mir doch nicht weiter, wenn der einzelne Patient seinen Anspruch gegenüber dem behandelnden Krankenhaus oder Arzt durchsetzen will.

## **Die Patientenverfügung als geschütztes Rechtsgut?**

Wer gegen den erklärten rechtsverbindlichen Willen eines Patienten verstößt und den Patienten medizinisch behandelt, der begeht eine Körperverletzung. Das ist – denke ich – keine Frage. Aber die weitergehende Lösung über das Strafrecht zu finden, meine ich, dass wir dann in große Abgrenzungsschwierigkeiten zur aktiven Sterbehilfe gekommen wären. Von daher scheint mir schon die Lösung über das Betreuungsrecht der richtige Weg zu sein. Die aktive Sterbehilfe ist und bleibt strafbar.

## **Einer der ganz großen Streitpunkte ist die Frage der Reichweitenbegrenzung, die in § 1901 a III BGB Ihres Entwurfs geregelt wird. Immer wieder die Fragestellungen danach, was ist bei Patienten, die an einer Demenz leiden, was ist bei komatösen Patienten? Sehen Sie in einer fehlenden Reichweitenbegrenzung kein Problem?**

Nein, da sehe ich kein Problem, weil wir auch die weitere Formulierung aufgenommen haben, die ja in dem Ursprungsentwurf nicht enthalten war. Es muss immer geprüft werden, ob die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation identisch ist mit der in „der Patientenverfügung beschriebenen Situation“. Der Begriff der Lebenssituation ist zusätzlich mit aufgenommen worden, d.h. also, der Demente ist in einer anderen Lebenssituation als zum Zeitpunkt der Errichtung der Patientenverfügung. Von

Der Stünker-Entwurf konkurriert mit Entwürfen von MdB Wolfgang Bosbach\* (CDU) u.a. und von MdB Wolfgang Zöller\* (CSU) u.a.. Deshalb empfiehlt RiStA die Synopse des BMJ aller Gesetzesentwürfe, die die Unterschiede und den Diskussionsbedarf im Gesetzgebungsverfahren deutlich macht. Sie kann im Internet unter [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de) nachgelesen werden.

daher bedarf es dann der Auslegung und möglicherweise muss der mutmaßliche Wille ermittelt werden.

## **Haben Sie nicht auf diesem Weg dann doch eine Reichweitenbegrenzung eingeführt?**

Nein, ich habe keine Reichweitenbegrenzung eingeführt. Wenn ich eine Patientenverfügung gemacht habe, in der ich ganz klar die Regelung getroffen habe, dass eine Magensonde nicht gelegt werden darf, dann gilt das natürlich weiter, auch wenn ich dement bin. Anders ist es, wenn ich eine Patientenverfügung geschrieben habe, in der ich z.B. sage, ich will, wenn ich dement bin, nicht medizinisch behandelt werden. So, nun ist der betreffende Mensch dement und bekommt eine Lungenentzündung. Dann taucht ja die Frage auf, darf ihm jetzt ein Antibiotikum gegeben werden oder nicht. Das ist ein Schulbeispiel. Wenn ich den Fall des „fröhlichen Dementen“ habe,

\*Anm. der Redaktion: Wolfgang **Bosbach**, MdB, stv. Vorsitzender der CDU/CSU Bundestagsfraktion, Wolfgang **Zöller**, MdB, CSU

also einen Menschen, der Freude am Leben hat, also sozusagen seine Welt ganz anders wahrnimmt, als er sie bei Errichtung der Patientenverfügung wahrgenommen hat, dann muss ich mich auf diese Situation dieses Menschen neu einstellen. Darum die Begriffe Lebens- und Behandlungssituation in unserem Entwurf.

**Hätte dieser Gedanke es aber dann nicht gerechtfertigt eine regelmäßige Aktualisierung zu verlangen? Dies wird ja von vielen Fachleuten und Verbänden gefordert, in Ihrem Entwurf nicht.**



Keiner der vorliegenden Entwürfe sieht eine Aktualisierung vor. Weil wir alle die Gefahr sehen, dass jede Fristsetzung willkürlich ist. Aber die Notwendigkeit zur Aktualisierung – wenn Sie mal genau lesen – finden Sie im Tatbestand, was eigentlich eine Patientenverfügung ist. Es muss eine ganz genaue, eine ganz bestimmte medizinische Behandlung für eine ganz bestimmte Krankheits-situation benannt und ggfs ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es aktueller Kenntnisse des Verfügenden.

**Stichwort Aufklärungsverzicht. Ihr Entwurf sieht eine vorherige ärztliche Beratung nicht vor. Woher wissen Sie eigentlich, dass derjenige, der in seiner Patientenverfügung die Applikation einer PEG-Sonde untersagt, auch tatsächlich gewusst hat, was eine PEG-Sonde ist und was sie bewirkt?**

Also, wenn Sie noch mal wieder in den Tatbestand schauen. Ich darf nicht nur sagen, ich will keine PEG-Sonde haben, sondern ich muss deutlich hineinschreiben, für welches Krankheitsbild ich eine PEG-Sonde ausschließe.

**Die österreichische Regelung sieht vor, dass zuvor eine ärztliche Beratung stattgefunden haben muss, die auch zu dokumentieren ist. Warum nicht eine solche Sicherheit auch bei uns?**

Ich will dazu sagen, dass diese Forderung von Einigen im Deutschen Bundestag nach wie vor noch erhoben wird. Ich muss nur ganz einfach sagen, das österreichische Modell ist nicht sehr erfolgreich. Es hindert

viele daran, Patientenverfügungen zu machen. Und das Problem ist doch gleich wieder: wer soll beraten, wer darf beraten, welche Folgerung hat das, das löst möglicherweise auch Kostentatbestände aus. Das ist ein großes Problem. Dazu kommt natürlich, dass eine Beratungsverpflichtung als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung im Grunde auch im Widerspruch steht zum Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 GG. Wenn ich einwilligungsfähig bin und gehe heute zum Arzt und dieser diagnostiziert bei mir einen

Krebs, dann kann ich, muss aber nicht dem Rat des Arztes folgen. Ich kann sagen, ich will gar nichts mehr hören, ich will das nicht, ich mach das nicht. Ich muss mich nicht beraten lassen. Warum soll das für denjenigen, der eine Patientenverfügung schreibt, anders sein?

**Wie sehen Sie die Chancen, dass ihr Entwurf im Bundestag eine Mehrheit findet?**

Nach der heutigen Abstimmung zur Stammzellenforschung sehr kritisch. Ich sehe im Moment noch nicht, dass wir dafür eine Mehrheit der Ja-Stimmen haben. Da werden wir im weiteren parlamentarischen Verfahren noch sehr viel werben und diskutieren müssen. Vielleicht müssen wir auch die eine oder andere Veränderung hinnehmen. Sie haben zwei Punkte angesprochen, die Frage der vorherigen Beratung und das Problem der Aktualisierung. Das können Brücken sein, dass viele Kolleginnen und Kollegen noch mitgehen. Es geht mir darum, im Ergebnis eine praktikable Regelung für die Menschen finden. Denn die Menschen brauchen Rechtssicherheit. Ich bin auch nicht derjenige, der den Menschen sagt, ihr müsst eine Patientenverfügung machen. Um Gottes willen. Das ist deren ganz individuelle, höchstpersönliche Entscheidung. Aber die, die eine machen, für die muss die Rechtsordnung sozusagen eine Regelung schaffen und sagen „jajawohl unter den und den Voraussetzungen ist die bindend“, jeder hat sich daran zu halten. Um Rechtssicherheit geht es, das ist entscheidend.

**Ich danke Ihnen für das Gespräch.**

## Gastgeber für Hospitationen gesucht

Die deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit in Bonn führt auch im Jahr 2008 wieder ein multilaterales Hospitationsprogramm in Kooperation mit den Landesjustizverwaltungen und dem Deutschen Richterbund durch. Sie hat Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeladen, die Arbeit deutscher Gerichte und Staatsanwaltschaften für drei Wochen kennen zu lernen. Das JM NW und der DRB bitten Kolleginnen und Kollegen in NRW, Privatunterkünfte für den Zeitraum vom 9. bis 19. November für Zivil- und Handelsrichter bzw. vom 30. November bis 10. Dezember 2008 für Strafrichter und Staatsanwälte zur Verfügung zu stellen.

Das Programm wird vom JM NW unterstützt. Insgesamt werden etwa 40 Hospitant-inn-en aus Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn an dem Programm teilnehmen. Ob auch Teilnehmer aus der Russischen Föderation und der Ukraine zu gewinnen sein werden, bleibt wegen mangelnder Deutschkenntnisse des in Frage kommenden Bewerberkreises noch fraglich. Vor der Hospitation erhalten die ausländischen Kollegen in Bonn eine einwöchige Einführung in das deutsche Recht.

Im vergangenen Jahr lernte im Rahmen des Hospitationsprogramms für Zivil- und Handelsrichter Richterin Linda Vebera aus Lettland die Arbeit deutscher Gerichte kennen. Sie hospitierte beim AG Grevenbroich. Im Rahmen des Hospitationsprogramms für Strafrichter und Staatsanwälte hospitierte StAin Jana Jandova aus der Tschechischen Republik bei der StA Hagen.

**Wer mithelfen will, wendet sich bitte an RinAG Dr. Gabriele Schotten im JM NW (Tel.: 02 11/87 92-3 34).**



# Betreuungssachen?! Plädoyer für ein ungeliebtes Dezernat

Wenn am Amtsgericht Betreuungssachen zur Verteilung anstehen, geht es zu wie in der Schule, wenn der Lehrer fragt, wer vorliest: Alle schauen weg. Das Vormundschaftsdezernat besteht zu einem ganz geringen Prozentsatz aus Adoptionen, den Löwenanteil machen Betreuungen aus. Die sind unbeliebt. Weshalb das schlechte Ansehen?

## **Statt geistiger Höhenflüge gründeln im trüben Tatsachenteich**

Ein Grund dürfte sein, dass Richter eine zu bearbeitende Materie als umso höherwertiger ansehen, je weniger sie sich mit der Ermittlung der „Tatbestandsseite“ abgeben müssen.

Höhere Instanzen verweisen zurück, wenn unten nicht genug „aufgeklärt“ worden ist; so sehen es die Verfahrensordnungen vor.

Die mit Betreuungssachen befassten Richter kommen (selbst in der Beschwerdekammer des Landgerichts) nicht vom Boden hoch – sie ergründen in einem fort, ob die wenigen Voraussetzungen einer Betreuung oder einer Unterbringung vorliegen. Juristisch „anspruchsvoll“ ist dieses Geschäft nur in ganz wenigen Fällen.

**Die Herausforderungen liegen auf anderer Ebene.** Anders als etwa im Strafrecht, wo die Amtsermittlung im Gerichtssaal stattfindet, muss der Betreuungsrichter in aller Regel zu den Betroffenen gehen, sprich von Haus zu Haus, in die Pflegeheime und Krankenhäuser. Was er da erlebt, hat nur selten wirklichen Unterhaltungswert.

**Es bestehen zudem Anfechtungen, die so in anderen Dezernaten unbekannt sind:** Ähnlich wie die „Götter in Weiß“ geraten manche Betreuungsrichter in die Versuchung, selbstherrlich aufzutreten – etwa festzulegen, dass ein Bettgitter unter einer bestimmten Höhe kein genehmigungspflichtiges Bettgitter sei und man sich entsprechende Anträge verbitte. Es gibt auch das „Sachverständigensyndrom“ bei langjährigen Betreuungsrichtern: Diese „wissen“ selbst genau, wann ein Einwilligungsvorbehalt erforderlich ist und sparen die Einschaltung des Arztes. Dies durchaus mit gutem Gewissen angesichts der fortwährenden Lamenti, dass die Kosten in Betreuungssachen aus dem Ruder laufen.

Das Dezernat ist zudem ein Massendezernat; die richterlichen Verrichtungen sind, glaubt man PebbSy, wenig zeitintensiv; ein Richter hat um die 1500 laufende Betreuungsverfahren im Dezernat.

## **Aber dennoch: Eine Herausforderung für jeden Amtsrichter**

Was kann es an Betreuungssachen also Positives geben? Es dürfte keine andere richterliche Materie zu finden sein, auf die die Betroffenen so existenziell angewiesen sind – im wahren Sinne des Wortes. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle erbitten

Angehörige von alten Menschen eine Betreuung; gelegentlich regen auch aufmerksame Nachbarn diese an. Häufig geht die Anregung auf Einrichtung einer Betreuung auch von Krankenhäusern aus, in denen alte alleinstehende Menschen gelandet sind, weil sie zu Hause dehydriert und/oder gestürzt aufgefunden wurden. Hier leistet der Betreuungsrichter „erste Hilfe“, indem er möglichst zeitnah – gelegentlich auch unter extensiver Auslegung der allzu perfektionistisch gestalteten Verfahrensvorschriften des FG – eine Betreuung einrichtet. Dass der Begriff „Betreuung“ ein Unding ist, weil er etwas ganz anderes suggeriert, als die rechtliche Betreuung bietet, steht auf einem anderen Blatt. Immerhin verhilft der Richter dem Betroffenen zu einer „Stütze“ – dem Betreuer –, der sich um dessen Lebensumstände kümmert.

Das eigentliche Geschäft des Betreuungsrichters ist nicht das Entscheiden, sondern

das Hören: wohlgernekt das Zuhören, nicht das Verhören. Wirkliche inhaltliche Hilfe in den vielen desolaten Lebenssituationen kann der Richter nicht bieten, aber es ist wie beim Arzt: Allein das Hinhören hilft den Betroffenen und den Angehörigen bereits: Die Betroffenen fühlen sich (im besten Fall) verstanden und fassen so wieder etwas Lebensmut, die Angehörigen wissen, dass sie nicht allein stehen.

Anders als bei den meisten richterlichen Tätigkeiten geht es nicht um die Bewertung von Normabweichungen; es geht um Hilfe für die Hilflosen.

Diese sehr spezifische richterliche Tätigkeit erfordert eine gewisse Lebenserfahrung – junge Kollegen geraten da in Grenzbereiche, denen man sie nicht aussetzen sollte.

Sie fordert aber auch eine ganz andere Art der Sensibilität als das geschickte Steuern einer Verhandlung. Oftmals ist gerade

auch beim Einrichten einer Betreuung viel Einfühlungsvermögen und „Aufnehmen der Atmosphäre“ erforderlich, wenn etwa alte Menschen nicht einsehen wollen oder können, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Wer es gleichwohl schafft, seine Betreuungssachen nicht „mit links“ zu erledigen, sondern jedem Betroffenen und auch dessen Angehörigen das Gefühl zu geben, dass er mit seinem Leid ernst genommen wird, der tut im Zweifel zumindest ebenso viel für das Ansehen unseres Standes („Ich hätte nie gedacht, dass mal eine Richterin hier rauskommt und mit mir am Bett meines Mannes sitzt!“) als mancher Kollege, der finessenreiche Urteile drechzelt. Dieser Herausforderung sollte sich jeder Amtsrichter eine Zeit lang stellen. ■

## Aus den Bezirken

### **Biesenbach kündigt Gleichbehandlung bei Besoldung an**

Auf Einladung der **Bezirksgruppe Duisburg** des DRB diskutierte der parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Landtag NW, Peter Biesenbach, mit den Mitgliedern des Duisburger Bezirks am 11. 3. 2008. In der gut besuchten Versammlung fand eine offene und faire Auseinandersetzung statt. Zwei Themen standen im Mittelpunkt, nämlich die Personalsituation und die Besoldung. Wichtigstes Ergebnis:

Biesenbach kündigte an, dass ab Tarifrunde 2008 eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifergebnisse auch für die Beamten und Richter in NRW vorgesehen sei. In diesem Zusammenhang wies der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Staatsanwalt Jochen Hartmann, darauf hin, dass etwa 500.000 Landesbeamte mit Familienangehörigen eine große Wählergruppe darstellen, die bei dem zu erwartenden Einzug

der Linken-Fraktion in das Landesparlament durchaus wahlentscheidend werden könne. Trotz unterschiedlicher Positionen in der Diskussion waren die anwesenden Mitglieder angetan von der Art und Weise des Meinungsaustausches. Biesenbach nahm schon jetzt die Einladung für das Jahr 2010 – Landtagswahl in NRW – zur Fortführung des Diskurses an. ■

## **Bezirksgruppe Wuppertal gelingt Revanche**

### **Bericht über das abgelaufene „Geschäftsjahr 2006/2007“**

Gleich in beiden von der Bezirksgruppe Wuppertal ausgetragenen Pokalwettbewerben konnten die im vergangenen Jahr verlorenen Kronen zurückerobert werden.

Nachdem die letzte Ausgabe des alljährlichen Fußballturniers Richter/Staatsanwälte vs. Rechtsanwälte am 27. 9. 2006 noch von den Rechtsanwälten zwar glücklich, aber nicht unverdient mit 2:0 gewonnen wurde, ist unserer Mannschaft mit einem historischen 5:1 Sieg am 26. 9. 2007 die Revanche gelungen – ein Tag der in die Ge-

schichte eingehen wird. Wenige Wochen später konnte am 9. 11. 2007 auch die Krone des besten juristischen Skatpielers wieder zurückgeholt werden. RA Wolfram Schneider wurde entthront und RAG Uwe Heiliger kürte sich zum neuen, unbestrittenen Skatkönig.

Aber auch sonst war das Jahr 2006/7 ereignisreich. Neben der Teilnahme an der LVV in Kleve fand insbesondere die Verleihung des vom DRB – NRW – ausgelobten „Martin-Gauger-Preises“ zum Thema Men-

schenrechte durch JMin Roswitha Müller-Piepenkötter unter reger Beteiligung der Bezirksgruppe im Schwurgerichtssaal des LG Wuppertal statt. Des Weiteren standen im Rahmen von Exkursionen der Bezirksgruppe Besichtigungen der JVA Wuppertal Simonshöfchen sowie der Wuppertaler Kabelwerke des weltweit tätigen Kabelherstellers Draka-Cabletec auf dem Programm. Für die Ermöglichung dieser sehr interessanten und eindrucksvollen Führung gilt der Geschäftsführung des Unternehmens unser besonderer Dank. Auch an der LVV in

Bad Lippspringe und am RiStA-Tag in Würzburg nahmen größere Delegationen teil. Auf der Bezirksgruppenversammlung vom 17. 4. 2007 wurde VRLG Dr. Klaus Wiese, welcher die Bezirksgruppe rund 14 Jahre erfolgreich führte, in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Dabei versicherte er glaubhaft, der Bezirksgruppe auch über seine Pensionierung hinaus treu bleiben zu wollen – wir werden die Einlösung des Versprechens einfordern!

Ebenfalls wurde auf der Bezirksgruppenversammlung der Vorstand neu gewählt. Es ergab sich folgende Besetzung für die nächsten zwei Jahre:

Vorsitzender: RAG Dr. Peter **Laroche**

1. Stellvertreter: VRLG Ulrich **Krege**

2. Stellvertreterin und Schriftführerin:  
RinAG Carmen **Schlosser**

Kassenwartin: RinAG Susanne **Heese**

Beauftragter für die Assessoren:  
RLG Dr. Albrecht **Gohr**

Beauftragter für Sport und Freizeit:  
RAG Uwe **Heiliger**

Kassenprüfer: VRinLG Sabine **Hahn** und  
RAG Dr. Thomas **Künzel**

Nachdem das Jahr am 14. 11. 2007 mit dem traditionellen Assessorenessen seinen Abschluss fand, wirft das folgende Jahr bereits seine Schatten voraus. So ist nicht nur die Verteidigung der wiedereroberten Trophäen in Fußball und Skat, sowie die Teilnahme an der LVV geplant, sondern auch erneut verschiedene Exkursionen und Ausflüge, u. a. eine Mehrtagesfahrt nach Brüssel. ■

## Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2008

### zum 60. Geburtstag

- 7. 7. Bernd Fronhoffs  
Ralf Neumann
- 10. 7. Gabriele Limbrock
- 12. 7. Albert Balke
- 14. 7. Heinz-Hermann Boeske
- 21. 7. Hubert Herwartz
  - 6. 8. Rainer Deussen
  - 8. 8. Günter Hennig
- 10. 8. Thomas Wickern
- 12. 8. Katharina Wippenhohn-Rötzeim
- 23. 8. Georg Schwarze
- 27. 8. Winfried Pletzinger  
Bernhard R. Schußler
- 29. 8. Bernd Schulte
- 30. 8. Katja Eichhorn
- 31. 8. Klaus Schelp

### zum 65. Geburtstag

- 2. 7. Hans-Jürgen Donath
- 4. 7. Udo Becker
- 7. 7. Peter Radermacher
- 9. 7. Werner Hoerschgen
- 11. 7. Siegfried Borchard
- 13. 7. Reiner Rohde
- 21. 7. Jürgen Oehlschlaeger
- 27. 7. Burckhard Biber  
Norbert Bremser  
Wolfgang Hansel
- 25. 8. Wolf Koch

### zum 70. Geburtstag

- 1. 7. Norbert Beissel  
H.-Guenter Buschueter

- 11. 7. Ulrich Meierkamp
- 6. 8. Klaus Holzhauer
- 9. 8. Dr. Karin Lohmann
- 22. 8. Wilhelm Schevardo
- 28. 8. Brigitta Schuschke

### zum 75. Geburtstag

- 27. 7. Norbert Mette
- 4. 8. Dr. Jürgen Walther
- 11. 8. Heinrich Zilkens
- 12. 8. Peter Zeidler

### und ganz besonders

- 1. 7. Alfred Lange (90 J.)
- 6. 7. Armin Opitz (77 J.)
- 7. 7. Bruno Peters (86 J.)
- 8. 7. Dr. Friedo Ribbert (76 J.)
- 17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt (83 J.)
- 23. 7. Dr. Heinz Pack (89 J.)
- 29. 7. Walter Otto (79 J.)  
Jobst-Albrecht Peschken (80 J.)  
Klaus Tintelnot (87 J.)
- 7. 8. Otto Vehmeyer (92 J.)
- 9. 8. Hermann Donner (85 J.)
- 13. 8. Dr. Dieter Superczynski (76 J.)
- 15. 8. Kurt Stollenwerk (79 J.)
- 17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (90 J.)
- 19. 8. Dr. Ingrid Biddermann (77 J.)
- 20. 8. Barbara Pegenau (76 J.)
- 22. 8. Wilfried Klein (76 J.)
- 23. 8. Dr. Wilfried Neuhaus (78 J.)
- 24. 8. Harald Stomps (76 J.)
- 25. 8. Gertrud Hocke (81 J.)
- 26. 8. Friedrich Halbach (82 J.) ■



### Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe \_\_\_\_\_, mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienstort: \_\_\_\_\_

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: \_\_\_\_\_

Privatanschrift:

\_\_\_\_\_  
 (PLZ, Ort) (Straße)

(E-Mail-Anschrift)

Die Mitgliedschaft umfasst auch das Abonnement der Deutschen Richterzeitung zum Vorzugspreis von derzeit 47,20 €.

Ich möchte die Deutsche Richterzeitung nicht beziehen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

### Einzugsermächtigung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

\_\_\_\_\_  
 (Konto-Nr.) (Name des Instituts)

\_\_\_\_\_  
 (Name des Kontoinhabers) (Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum) (Unterschrift)

## Ein Praxisbericht

# Der Täter-Opfer-Ausgleich in Nordrhein-Westfalen

Mediationsverfahren finden immer mehr Eingang in den justiziellen Bereich. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein spezifisches Mediationsverfahren im Strafrecht, das 1994 durch § 46a im StGB verankert wurde; 2000 folgte eine entsprechende Änderung der StPO (§§ 153a, 155b).

Ein wesentlicher Grund für diese Implementierung war, dass Straftaten oft zu Problemen führen, die sich nicht immer durch ein Gerichtsverfahren lösen lassen. Neben handfesten finanziellen Schäden hinterlässt eine Straftat bei Opfern viele Gedanken, Fragen und Gefühle, die sie – auch gegenüber dem Täter – zur Sprache bringen möchten.

### Wie geht es Opfern nach einer Straftat?

Laut verschiedener empirischer Untersuchungen sind Geschädigte häufig noch lange nach einer erlebten Straftat mit negativen Gefühlen und Ängsten belastet. Ihr Strafbedürfnis ist mitunter eher gering. Viele Opfer haben vor allem den Wunsch nach einer unkomplizierten finanziellen Wiedergutmachung ohne lange Gerichtsverfahren. Viele fragen sich „Warum bin gerade ich Opfer in dieser Situation geworden?“ oder „Der Täter und ich werden uns unter Umständen wieder begegnen. Davor habe ich Angst.“

TOA bietet – eingebettet in das Strafverfahren – ein Forum, auf dem Opfer und Täter, unterstützt durch ausgebildete Konfliktberaterinnen, zivilrechtliche und persönliche Fragen miteinander klären und festschreiben können. TOA verfolgt dabei diese Ziele:

- besserer Opferschutz
- Prävention durch Verantwortungsübernahme seitens des Täters
- Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens (vgl. RdE des JM (4450 – III A. 10 vom 1. Juni 2000: Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen).

### Entwicklung in NRW

Das Justizministerium NW hat Ende 1996 in zwölf LG-Bezirken TOA-Fachstellen bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet. Der TOA verzeichnet in NRW seitdem eine stete Aufwärtsentwicklung: 2007 bearbeiteten die TOA-Fachstellen in freier Trägerschaft rund 3.800 Verfahren, in 2002 rund 2.200 und in 1998 rund 600.

Ergebnisse und Erfahrungen der TOA-Fachstelle „Ausgleich Rhein-Ruhr“ im LG-Bezirk Duisburg sind z. B.: In 2007 wurde mit 524 TOA-Verfahren die höchste Fallzahl unter den freien Trägern in NRW erzielt. Hauptzuweisende Institution ist die StA Duisburg; Hauptdelikt der zugewiesenen Verfahren sind Körperverletzungen. Die durchschnittliche Erfolgsquote liegt bei rund 50%. „Ausgleich Rhein-Ruhr“ hat im Jahr 2007 rund 44.000,- Euro finanzielle Wiedergutmachungszahlungen vermittelt. Die Zahlungsmoral der TOA-Teilnehmenden ist als hoch zu bewerten. Denn rund 90% der vereinbarten finanziellen Leistungen sind von den Beschuldigten auch erbracht worden, nicht selten mittels langfristiger Ratenzahlungen. Dies ist besonders unter dem Gesichtspunkt hervorzuheben, dass ein Großteil der Beschuldigten über sehr geringe Einkommen verfügt.

Bezüglich der „TOA-Eignung“ von Verfahren ist die mittlerweile rund zehnjährige Erfahrung, dass TOA im Grunde nur ei-

nen regelungswilligen Täter und ein persönlich geschädigtes Opfer voraussetzt. Das Delikt ist eher nachrangig. An Grenzen stößt der TOA gelegentlich bei hocheskalierten Nachbarschaftskonflikten, denen bereits jahrelange erbitterte Rechtsstreitigkeiten vorausgegangen sind. Die TOA-Bereitschaft ist erfahrungsgemäß bei solchen Konflikten höher, die noch am Beginn einer „Rechtstreitkarriere“ stehen; in diesem Stadium können im Rahmen eines TOA durchaus Lösungen gefunden werden.

### Ausblick

Der TOA ist in NRW auf einem guten Weg und hat sich in den knapp zwölf Jahren seiner Institutionalisierung etabliert. Gleichwohl hat er nach wie vor mit zwei Vorurteilen zu kämpfen, die meine Kollegen aus NRW und ich in Gesprächen mit Richtern und Staatsanwälten häufiger zu hören bekommen: „TOA ist nur etwas fürs Vorverfahren“ und „Nach einem durchgeführten TOA muss ich das Verfahren ja einstellen“. Da der Gesetzgeber das Angebot eines TOA für jeden Abschnitt des Verfahrens vorsieht (§ 155a StPO) und explizit die Möglichkeit der Strafmilderung benennt (§ 46a StGB), wünsche ich mir für die zukünftige Entwicklung des TOA, dass er zu einer noch breiteren Anwendung im Strafverfahren findet, um mehr Bürgern, die Beteiligte eines Strafverfahrens sind, die Möglichkeit zu eröffnen, an einem TOA teilnehmen zu können.

Susanne Riediger

Mediatorin in Strafsachen (DBH), Ausgleich Rhein-Ruhr, Duisburg

## 17. Deutscher EDV-Gerichtstag 2008

Der Deutsche EDV-Gerichtstag (EDVGT) vom 17. bis 19. 9. 2008 in Saarbrücken beginnt mit dem alljährlichen traditionellen, lockeren Eröffnungsabend bei der juris GmbH. Themen der Arbeitskreise werden u. a. sein:

1. Europäische EDV-Akademie des Rechts (EEAR) mit Informationen zum Zentralen Schutzschriftenregister, zur Software zur Geschäftsverteilung am LG Saarbrücken und zum Software Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)
2. „Anwalt 2010“
3. Techniken der Ausspähung – bedrohte Privatheit: – der gläserne Mensch – was das Internet von uns weiß.
4. Informationssysteme und juristisches Informationsmanagement in Zeiten von Google und Wikipedia
5. E-Akte – rechtliche Rahmenbedingungen

6. Forensik (Beweismittelsicherung etc.)

7. Beweiswerterhaltende Aufbewahrung von Dokumenten (rechtsverbindliches Scannen, Sicherungsmittel wie z. B. Neusignatur, Formate und Strukturierung von Daten bei der elektronischen Sicherung)
8. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie und ihre Auswirkung auf die Anwaltschaft

Gastland des EDVGT ist in diesem Jahr Frankreich, in einem besonderen Sinne: In jedem der Arbeitskreise soll auch über die französischen Erfahrungen zu dem jeweiligen Thema informiert werden.

In den von der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung veranstalteten weiteren vier Arbeitskreisen wird wieder ein umfassender Überblick zum Stand der IT-Entwicklungen in der deutschen Justiz gegeben. Hier wird auch

über die Aktivitäten der gemeinsamen Kommission elektronischer Rechtsverkehr im letzten Jahr berichtet.

Auch in diesem Jahr wird für eine herausragende innovative Arbeit der Dieter-Meurer-Förderpreis verliehen.

Die Teilnehmer des EDVGT haben wieder direkten Kontakt mit Programmautoren, Herstellern, Anbietern und anderen Anwendern.

Anfragen und Anmeldungen: Deutscher EDV-Gerichtstag e.V. Lehrstuhl Prof. Dr. Herberger, Univ. Saarbrücken, Gebäude A 5.4, 66123 Saarbrücken, Tel. 06 81/3 02 55 11, Fax 3 02 25 91, E-Mail: edvgt@jura.uni-sb.de; im Internet: www.edvgt.de.

**RAG Dr. Wolfram Viefhues (AG Oberhausen/OLG Düsseldorf)**

## Vorankündigung: Martin Gauger Preis 2008

**Am 12. Dezember 2008 wird der Deutsche Richterbund NRW zum internationalen Tag der Menschenrechte erneut den Martin Gauger Preis verleihen. Dieses Jahr steht der Schülerwettbewerb unter der Überschrift „Jugendgewalt“.**



Vor etwa fünf Jahren wuchs im Landesverband die Überzeugung, dass die Bedeutung der Menschenrechte für die Gesellschaft im Allgemeinen und die Justiz im Besonderen durch eine eigene Initiative gewürdigt werden sollte. Im Jahr 2004 organisierte der Verband zwei Podiumsdiskussionen zum internationalen Tag der Menschenrechte. Parallel wurde ein Schülerwettbewerb veranstaltet. Die Resonanz war so groß und die Ergebnisse so ansprechend, dass sich der Verband dazu entschloss, dass dies nicht das letzte Mal gewesen sein sollte. Um die Ressourcen nicht zu überspannen, legte man einen zweijährigen Turnus fest.

Im Jahr 2006 erklärte sich die Familie Gauger damit einverstanden, den Preis nach Staatsanwalt Martin Gauger zu benennen. Für diejenigen, die es noch nicht wissen: Martin Gauger ist der einzige na-

mentlich bekannte Jurist, der den Eid auf Adolf Hitler verweigerte. Er wurde später in einem Konzentrationslager ermordet. Der allgemein unter das Thema Menschenrechte gestellte Schülerwettbewerb stieß erneut auf große Resonanz. In Wuppertal, der Stadt, in der Martin Gauger bis zur Machtergreifung als Staatsanwalt wirkte, wurden die Preisträger in Anwesenheit von Nachfahren Martin Gaugers von der Justizministerin prämiert (s. RiStA 1/2007, S. 13). Fast alle eingesandten Arbeiten zeichneten sich durch große Kreativität aus. Die Schülerinnen und Schüler drehten Filme, führten Interviews, entwarfen Kunstwerke und vieles mehr. Der erste Preis wurde an die 9. Klasse der Anne-Frank Realschule in Ahaus vergeben. Die Schüler hatten sich an der Vita des bekennenden Christen Gauger orientiert und einen Gottesdienst zum Thema Menschenrechte entworfen.

Nunmehr steht im Jahr 2008 ein neuer Schülerwettbewerb an. Der Landesverband hat sich in Absprache mit der Familie Gauger dazu entschlossen, den Wettbewerb unter die Überschrift „Jugendgewalt“ zu stellen. Die Schüler in NRW werden dazu aufgerufen, ihre Erfahrungen zu den Ursachen und Bewältigungsmöglichkeiten von Jugendgewalt im Rahmen des Wettbewerbs einzubringen. Die Wahl der Präsentationsform steht den Teilnehmern frei. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass mit kreativen Beiträgen in Bild, Ton und Schrift gerechnet werden kann. Die Preisverleihung soll in diesem Jahr in Recklinghausen stattfinden. Hier hat der Landesverband im Jahre 2006 mit anderen Verbänden ein mit dem Wettbewerbsmotto eng verwandtes Projekt gestartet, nämlich die „Modellregion Erziehung“, einer Initiative zur Erprobung von Präventionsprogrammen zur Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz.

In Kürze werden weitere Informationen zum Martin Gauger Preis 2008 im Internet unter [www.Martin-Gauger-Preis.de](http://www.Martin-Gauger-Preis.de) veröffentlicht. Bereits jetzt lohnt es sich, den Termin am 12. Dezember 2008 in Recklinghausen vorzumerken.



## Glosse: Erst ist es Satire – dann kommt der Frust

# Märchenstunde

### Arbeitsersparnis durch Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Immer wieder wird eine schöne Geschichte erzählt, und zwar vom Justizministerium, den Oberbehörden und auch einzelnen Behördenleitern:

*„Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ist im Alltag nicht besonders zeitaufwändig. Die Justiz muss schlanker, die Geschäftsstellenkräfte müssen entlastet werden und durch die Datenbanken und andere Erleichterungen im Bereich der EDV wird Euch nicht mehr an Arbeit gegeben, als dies schon bei der Verwendung von einfachem Papier der Fall war ...“*

Aktuell wird der Staatsanwaltschaft die wunderbare Neuerung der elektronischen Datenverarbeitung in ACUSTA so verkauft, als erledige sich damit alles von selbst, auch wenn statt der Mitarbeiter im Unterstützungsbereich die Staatsanwälte zukünftig alles selber schreiben; wörtlich wird oft behauptet: Das macht dann statt der Servicekraft der Computer!

Wenn das wirklich wahr wäre, wären sehr viele Angehörige von StA und Gericht krank genug für intensive psychiatrische Behandlung – wegen eklatanter Wahrnehmungsfehler!

### Kollektives Leiden an Wahrnehmungsverzerrungen?

Die Wirklichkeit sieht leider an vielen Orten trotz mehrfacher Reklamationen anders aus.

Es beginnt schon beim Betreten des Büros. ... Der Computer wird in Betrieb genommen, die Jacke ausgezogen, das Licht eingeschaltet, etwas zu trinken eingegossen und, dort wo dies zulässig ist, der Kaffee gekocht ... Erst dann (es gibt Schwankungen zwischen 1 und 5 Minuten, auch am selben Arbeitsplatz) kann man das Passwort eingeben. Nach weiteren 1 bis 6 Minuten (je

nachdem, welche Updates installiert wurden und wie viele Benutzer am Netz sind) ist endlich das persönliche Profil geladen.

Es erfolgt der Zugriff auf die optimal auf die persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Fachanwendungen (Vorsicht: *Satire!*). Der Arbeitsplatzbenutzer meditiert derweil über das Aussehen der Sanduhr. Hier gibt es teilweise schon nach 20 sec., teilweise aber erst nach 4 min. Zugriff. Ungeduldig erfolgt die erste Eingabe, und selbst wenn man mit dem Medium aufgewachsen ist oder eine Fortbildung in Informatik gemacht hat, geschieht pro Stunde durchschnittlich ein Anwendungsfehler.

Manche Programme erlauben eine Korrektur, andere (bspw. BetreuTex) nicht: dann muss eben die ganze Eingabe wiederholt werden. Programme wie TSJ wollen so bedient werden, dass überflüssige Voreinstellungen, nicht gewünschte Empfänger von Abschriften oder nicht gewollte Arten der Übersendung (förmliche Zustellung, Übersendung per Telefax, durch Kurier, usw.) erst mühsam DEAKTIVIERT werden müssen; viele Grundeinstellungen sind vom Standpunkt des Anwenders falsch (ein einfaches Schreibprogramm mit Zugriff auf Datenbanken hätte ja auch nicht genügt, die Justiz brauchte unbedingt die berühmte eierlegende Wollmilchsau!).

Dann erfolgt der Anruf beim BIT. Hier ist fast immer jemand zu erreichen, der sich dann auch erklären oder – nicht jeder Anwender (so heißen Justizjuristen dort), der dort anruft, spricht Informatisch – zumindest zum Fernzugriff aufschalten kann. Teilweise hilft es, teilweise wird man informiert, dass die grundsätzlichen Einstellungen nicht zu ändern seien; die Meldung über das Problem werde aber weitergeleitet, bei der nächsten Überarbeitung berücksichtigt usw. Es gibt zwar keine belastbaren Statistiken, aber einige Probleme bestehen trotz Meldungen beim BIT auch über mehr als 12 Monate fort.

Nach ungeteilter Auffassung ALLER Nutzer dauerte die Arbeit bei Verwendung von TSJ für Richter wesentlich länger als bei Papierformulareinsatz; für die Staatsanwälte darf eigentlich nichts anderes gelten, schon wegen Art. 3 GG.

Durch die Verlagerung von Schreibe- und Benutzung des Computers von der Servicekraft auf den Dezernenten kann aber Personal entlassen werden, wofür im Gegenzug natürlich die Besoldung der Richter effektiv gekürzt wird (vgl. Gutachten *Hahn* zur Besoldungsverschlechterung der Richter und Staatsanwälte).

### Verwendung der EDV lohnt sich – aber nicht für die Verwender

Der StA wird bei ACUSTA hoffentlich zugute kommen, dass bei den Gerichten viele Fehler im Programm TSJ schon aufgefallen sind, die dort nicht mehr eingebaut werden.

Die Benutzung der die äußere Form der Arbeit vereinheitlichenden zeitaufwändi-

gen Programme lässt weniger Zeit für die inhaltliche Arbeit. Dafür sind ja die Arbeitszeiten verlängert worden. Oder halt – waren hier nicht auch die Fallzahlen erhöht worden? Egal, das ist höhere Mathematik. Davon verstehen Justizjuristen nichts.

Natürlich: nicht für alle Verfügungen sollen elektronische Datenverarbeitungen genutzt werden – kurze Sachen sollen weiter mit der Hand verfügt und der Geschäftsstelle zur Erledigung übergeben werden.

Diejenigen, die mit der modernen Technik nicht klarkommen und die sich gegenüber den Geschäftsstellen nicht durchsetzen können, weil dort (teils mit Billigung der Behördenleitung) alles nur noch akzeptiert wird, wenn es mit dem Computer erzeugt ist, sind natürlich arm dran. Die gehören aber sowieso auf das Altenteil. Wir leben als Justizjuristen schließlich vom Streit der Menschen untereinander, und da ist das bisschen Streit mit der Geschäftsstelle doch wohl eine Kleinigkeit – wenn es diesen Streit überhaupt gibt! (Oder kennen Sie etwa ein Beispiel dafür, dass Ihre Geschäftsstelle oder die einer Kollegin sich darüber beschwert, dass Verfügungen auf Papier statt mit dem Computer gemacht werden?)

Toll ist natürlich der im Gegenzug ermöglichte Zugriff auf Datenbanken; aber nicht so toll, dass damit die Erschwernisse wirklich aufgehoben wären. Die Wartezeit bis zum Öffnen der Portale von Beck oder Juris ist allerdings wirklich nur ganz selten länger als der Gang zur Bibliothek, und das Auffinden einer Textstelle geht oft schneller als das Lesen im Inhaltsverzeichnis eines Kommentars. Anders mag das für routiniertere Bearbeiter aussehen, wenn im Papierformat eines Kommentars nach einer Entscheidung zu einer bekannten Norm gesucht wird, aber egal.

Die Arbeit vor dem Bildschirm wird immer wieder unterbrochen durch Rundmails der Verwaltung (alle Strafrichter müssen wissen, welche Neuerungen es im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zum Insolvenzrecht gibt!), durch Meldungen von Updates, durch Wartezeiten bei Problemen der Server, der Durchleitungen oder Störungen der Drucker usw.

Ein großer Teil der die inhaltliche Arbeit störenden Post beschäftigt sich mit der Beseitigung von Problemen, die man ohne die Verwendung elektronischer Datenverarbeitung gar nicht hätte.

Und wenn Sie nicht gestorben oder ausgeschieden sind, dann tippen Sie noch heute.

## Buchbesprechung

### Rückblicke mit 80

von Dr. Bruno Bergerfurth, edition fischer, ISDN 978-3-89950-303-6  
185 S., Preis: 10,80 Euro

Dr. Bruno Bergerfurth, VROLG a.D. und Autor zahlreicher juristischer Fachbeiträge, hat sich mit 80 Jahren dazu entschlossen, einen leider zu selten beschrittenen Weg zu gehen: Er hat seine persönlichen Lebenserinnerungen für die Jahre 1927–1945 niedergelegt.

Mit ihm spricht ein Mitglied einer Generation, die um eine unbeschwerte Kindheit und Jugend gebracht wurde. Sie wurde von einer menschenverachtenden Diktatur missbraucht, in den letzten Tagen in einem verlorenen Krieg verheizt und dabei schon in jungen Jahren mit Tod, Hunger und Verzweiflung konfrontiert. Schon die Schil-

derung dieses Geschehens macht Bruno Bergerfurths Biographie empfehlenswert. Zumindest genau so wichtig erscheint mir aber der Einblick in die privaten Lebensumstände der damaligen Zeit. Hier wird deutlich, wie sehr sich die Position der Jugend in der Gesellschaft – sei es im Elternhaus, in der Schule oder in der Freizeit – seither verändert hat. Gerade diese Passagen haben mich als Vater von drei Kindern, die sich heute in dem Alter befinden, das Bruno Bergerfurth aus seiner Sicht beschreibt, nachdenklich gemacht. Das Buch kann deshalb nicht nur als Beschreibung eines Zeitzeugen, sondern vor allem als Beitrag zum Generationendialog nachdrücklich empfohlen werden.

Jens Gnisa, Paderborn

## Gedanken zum vertikalen Belastungsausgleich

Es ist viele Jahre ein allgemein bekannter Umstand gewesen, dass die Amtsgerichte am schlechtesten, die Landgerichte besser und die Oberlandesgerichte gut mit richterlichem Personal ausgestattet waren – oder sind? Mit der Umstellung der Berechnung des Personalbedarfs auf die Pebb\$y-Zahlen trat manche Umbewertung von richterlichen Aufgaben ein. Im Ergebnis blieb es aber dabei, dass die eingangs beschriebene Abstufung auch weiterhin Gültigkeit hatte.

Nun haben aber die OLGe und LGGe begonnen, eine gewisse Umverteilung von richterlichen Kräften vorzunehmen. Nicht zur gleichen Zeit und auch noch nicht gleichmäßig überall im Land, aber doch schon in spürbarem Umfang. So hat etwa das OLG Hamm im Jahre 2004 auf eine Initiative des BRR begonnen, Personal in den Bezirk abzugeben, und zwar nicht ausschließlich durch Streichung von Erprobungsstellen.

Das OLG Hamm weist nunmehr eine Überlastquote von ca. 113% auf im Vergleich zu nur ca. 99% vor Beginn dieser Umverteilung im Jahre 2004. Eine vergleichbare Umverteilung von Richterstellen hat auch in den anderen OLG-Bezirken stattgefunden. Dabei sind in den Bezirken Köln und Düsseldorf auch Stellen von den Landgerichten an die Amtsgerichte weiter-

gegeben wurden. Das ist gesondert anzusprechen, weil in diesen beiden Bezirken die Proberichter nicht direkt vom OLG auf den gesamten Bezirk verteilt werden, sondern diese Aufgabe den Landgerichten für ihren jeweiligen Bezirk obliegt. Auch hier bestand stets eine gewisse Verlockung, zunächst die eigene Versorgung sicher zu stellen. Nach und nach kommt es aber zu einer gleichmäßigeren Verteilung von Lasten und Leuten.

Jedoch muss gleichwohl festgestellt werden: zu einer wirklich gleichmäßigen Belastung über alle Gerichte hinweg haben diese Maßnahmen nicht geführt. Das gilt auch dann, wenn man speziell für den OLG-Bezirk Hamm mit der immer wieder verbreiteten Mär aufräumt, dass die neu eingestellten Proberichter bei den Landgerichten nicht als Personal gezählt würden und die Landgerichte daher eigentlich noch viel besser ausgestattet seien als laut Statistik. Diese Darstellung trifft nach allen dazu vorgenommenen Nachprüfungen nicht zu. Die Proberichter werden nach ihrem Eintritt bei dem Gericht, bei dem sie eingetreten sind, als Arbeitskräfte voll gezählt. Daher stellt sich den Richtern und insbesondere dem HRR und den Bezirksrichterräten die Frage, wie es weiter gehen soll.

Für eine möglichst schnelle vollständige Ausgleichung der Belastung bei allen Richtern spricht, dass letztlich nur dies der wirklich gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf alle Richter entspricht. Diese wird mit jedem System zur Berechnung von Personalbedarf angestrebt und ist sinnvoll, um die anfallende Arbeit überall gleichmäßig zu erledigen.

Andererseits führt eine schnelle Umverteilung von Stellen und Richtern, die dafür erforderlich wäre, auch zu gewissen Nachteilen. So gibt es inzwischen in dem großen OLG-Bezirk Hamm nur noch insgesamt 12 Erprobungsstellen. Dadurch wird die Wartezeit bis zur Erprobung und damit auch bis zur Beförderung in viele Ämter, für welche die Erprobung Voraussetzung ist, außergewöhnlich lang, manchmal viele Jahre. Davon sind grundsätzlich alle Richter gleichermaßen betroffen, denn auch Amtsrichter bewerben sich immer wieder bei den Landgerichten auf Vorsitzendenstellen. So sind allein bei dem LG Essen in jüngster Zeit drei Vorsitzendenstellen mit Amtsrichtern besetzt worden. Amtsrichter werden aber in besonderer Weise davon belastet, dass im Bereich des OLG Hamm anders als in Köln oder Düsseldorf keine Erprobung in den Familiensenen mehr angeboten wird. Dieser Weg bot sich für sie mit ihrer oft langjährigen Erfahrung in diesem Rechtsgebiet besonders an; er konnte das „Warmlaufen“ in einer LG-Zivilkammer ersparen. Die Situation ist allerdings in den beiden anderen OLG-Bezirken nicht ganz so massiv, was vor allem darauf beruhen wird, dass hier weniger Richter auf eine Erprobung warten, das Zahlenverhältnis von OLG-Richtern und Erprobungsstellen zu Richtern im Bezirk zugunsten der OLG-Richter besser ausfällt. So hat das OLG Hamm zwar etwa 20 Richterstellen mehr als z.B. das OLG Düsseldorf mit ca. 160 Stellen – dafür aber etwa die doppelte Anzahl von Richtern im Bezirk. – Dies zeigt auch, dass die vielfach vertretene Meinung, gerade in dem OLG-Bezirk Hamm sei das OLG besonders gut dran, letztlich nicht stimmt. –

Diese Wirkung lässt nachdenken, ob nicht eine langsame Umschichtung für alle Betroffenen letztlich besser wäre.

Denkbar wäre auch ein System wie das zurzeit in Bayern praktizierte. Dort beginnen alle Berufsanfänger als Staatsanwälte. In ihrem Berufsleben wechseln sie in aller Regel mehrmals zwischen der Tätigkeit des Richters und des Staatsanwalts, und als Richter vom LG zum AG und umgekehrt. Auch Wechsel des LG-Bezirks kommen im-

mer wieder vor. Die Kollegen werden an den unterschiedlichsten Stellen mit steigenden Anforderungen eingesetzt. An allen Stellen erhalten sie Beurteilungen und können so die erforderliche Note für eine Beförderung erarbeiten. Dieses System hat den Vorteil, dass die gesamte Leistung des Berufslebens in die Endbeurteilung laufend einfließt, und dass auch ein leichter Personalausgleich mit den Staatsanwaltschaften möglich ist. Jedoch darf man nicht verken-

nen, dass auch dieses System Nachteile birgt, so die häufigen Wechsel, auch örtlich. Es könnte aber doch die Anregung geben, in der Zeit, in der wir an einem angemessenen Personalausgleich in unserem System arbeiten, auch andere Möglichkeiten der Verteilung und des Personalausgleichs und der Erarbeitung von Beförderungen zu prüfen.

**VRinLG Brigitte Kamphausen**  
**Vorsitzende des Haupttribunals**

## Geringfügige Forderungen grenzüberschreitend leichter durchsetzbar

Grenzüberschreitende Forderungen bis 2000 Euro können künftig leichter durchgesetzt werden. Der europäische Rat der Justizminister hat am 13. 6. 2007 den Vorschlag für eine entsprechende Verordnung (sog. Small-Claims-Verordnung) beschlossen.

„Rechtsschutz in der Europäischen Union darf nicht wegen bürokratischer Hürden oder unverhältnismäßiger Kosten an den Grenzen der Mitgliedstaaten enden. Deshalb muss die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen im grenzüberschreitenden Bereich weiter verbessert werden. Egal, ob es sich um die Abwicklung eines geringfügigen Blechschadens aus einem Verkehrsunfall in der EU handelt oder darum, einen Fehlkauf beim Urlaubsshopping rückgängig zu machen – Bürgerinnen und Bürger genauso wie Unternehmen sollen europaweit ihr Recht bekommen. Die Small-Claims-Verordnung stellt ein erleichtertes Verfahren zur Verfügung, mit dem man zivilrechtliche Ansprüche mit einem Wert bis 2.000 Euro aus grenzüberschreitenden Streitigkeiten einfach, kostengünstig und effektiv durchsetzen kann“, sagte Bundesministerin Brigitte Zypries.

Die VO schafft ein einheitliches europäisches Zivilverfahren, das vor den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme Dänemarks – Anwendung findet. Für Rechtsstreitigkeiten innerhalb Deutschlands gilt das Verfahren nicht. Auch bei grenzüberschreitenden Fällen kann der Kläger künftig wählen, ob er das neue Verfahren nach der Small-Claims-Verordnung oder das bewährte deutsche Zivilverfahren nutzen will. Für den Erhalt dieses Wahlrechts haben wir uns in Brüssel erfolgreich eingesetzt“, betonte Zypries.

Bereits in der Vergangenheit ist es aufgrund verschiedener europäischer Regelun-

gen erheblich einfacher geworden, ein Urteil über eine unbestrittene Forderung gegen einen Bürger aus einem anderen EU-Staat durchzusetzen und zu vollstrecken. Die neue Small-Claims-Verordnung geht einen Schritt weiter. Sie ermöglicht die Durchsetzung auch streitiger Forderungen bis zu 2.000 Euro in einem regulären kontradiktorischen Zivilverfahren. Die Vollstreckung aus einem in diesem Verfahren ergangenen Urteil ist einfach: Das bislang notwendige komplizierte Vollstreckbarerklärungsverfahren ist hier abgeschafft.

Das Verfahren ist anwenderfreundlich ausgestaltet: Zur Einleitung steht dem Kläger ein standardisiertes Formular zur Verfügung. Ausfüllhinweise erleichtern die Nutzung in der Praxis. Die Parteien müssen sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dadurch sollen die Kosten des Verfahrens gesenkt werden. Außerdem schreibt die VO vor, dass der unterlegenen Partei keine unnötigen Kosten auferlegt werden. Auf diese Weise soll in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden, dass die Parteien nicht mit einer unangemessenen finanziellen Belastung rechnen müssen.

Die Small-Claims-VO lässt an einigen Stellen bewusst Raum für die Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts. Das gilt insbesondere für das Rechtsmittelsystem. Das bedeutet, dass ein nach dieser Verordnung ergangenes Urteil in Deutschland bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar ist.

Keine Anwendung findet das neue europäische Verfahren u.a. auf Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts, des ehelichen Güterrechts, des Erb- oder Unterhaltsrechts.

Die Verfahrensbestimmungen der VO werden am 1. Januar 2009 wirksam. ■



